Stand: 07.12.2025 07:09:48

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/3888

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung eines bayerischen Krippengeldes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/3888 vom 01.10.2019
2. Plenarprotokoll Nr. 28 vom 10.10.2019
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/5030 des SO vom 28.11.2019
4. Beschluss des Plenums 18/5259 vom 05.12.2019
5. Plenarprotokoll Nr. 34 vom 05.12.2019
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2019

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 01.10.2019 **Drucksache 18/3888**

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Einführung eines bayerischen Krippengeldes

A) Problem

1. Einführung des Krippengeldes

Bisher wird auf Grundlage von Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) ein staatlicher Zuschuss zu den Elternbeiträgen für die gesamte Kindergartenzeit gewährt. Über eine Stichtagsregelung werden ab 1. April 2019 die Elternbeiträge für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung bezuschusst. Damit der Elternbeitrag auch für Kinder unter drei Jahren keine Zugangshürde zur frühkindlichen Erziehung und Bildung darstellt und die Geltendmachung des Rechtsanspruchs des Kindes auf einen Betreuungsplatz nicht aus finanziellen Gründen scheitert, sollen auch Eltern von Kindern ab dem zweiten Lebensjahr finanziell bei den Elternbeiträgen entlastet werden.

2. Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

Der befristete § 46 Abs. 9 und 10 des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) wurde vom Bund um ein Jahr verlängert. In der Folge ist auch die landesrechtliche Ausführungsnorm des Art. 3 Abs. 3 AGSG passend zu verlängern.

B) Lösung

1. Einführung des Krippengeldes

Durch die Änderung des BayKiBiG soll die gesetzliche Grundlage für das Krippengeld ab dem zweiten Lebensjahr geschaffen werden. Ab dem 1. Januar 2020 werden bis zu 100 Euro pro Monat und Kind zweckgebunden an Eltern gewährt, die tatsächlich Elternbeiträge in dieser Höhe für eine BayKiBiG-geförderte Kindertagesbetreuung tragen. Die Auszahlung des Krippengeldes erfolgt auf Antrag zentral durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS). Das Krippengeld wird nur bis zu einer haushaltsbezogenen Einkommensgrenze von maximal 60.000 Euro gezahlt. Bei weiteren Kindern wird die Einkommensgrenze um je 5.000 Euro erhöht.

2. Änderung des AGSG

Die Regelung des Art. 3 Abs. 3 AGSG soll, entsprechend der erfolgten Verlängerung der bundesrechtlichen Regelung, ebenfalls verlängert werden.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

1. Einführung des Krippengeldes

Bei Einführung ist mit Ausgaben in Höhe von 105 Mio. Euro in 2020 zu rechnen. Die hierfür notwendigen Mittel sind im Haushalt für das Jahr 2020 in dieser Höhe eingestellt. Die künftigen Ausgaben hängen von der Anzahl der unter 3-jährigen Kinder, die eine Einrichtung besuchen, sowie der Entwicklung der Einkommen ab und werden sich nach

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

derzeitigem Kenntnisstand in ähnlicher Höhe bewegen. Der Vollzug für die Beitragsentlastung wird personelle Kapazitäten in Höhe von 40 vorhandenen Stellen beim ZBFS binden. Zudem ist im Arbeitnehmerbudget eine einmalige Verstärkung der Personalkosten in Höhe von 1,2 Mio. Euro veranschlagt. Es fallen einmalige Umstellungskosten in Höhe von ca. 1 Mio. Euro an. Die entsprechenden Haushaltsmittel dafür sind im Haushalt eingestellt.

Der Vollzug erfolgt im Rahmen der jeweils vorhandenen Stellen und Mittel. Über deren Veranschlagung im Staatshaushalt wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungen beraten und entschieden.

Für Kommunen, Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten.

2. Änderung des AGSG

Bei der staatlichen Durchführungsstelle entsteht weiterhin ein geringer Verwaltungsmehraufwand. Dies kann ohne zusätzliches Personal bewältigt werden. Durch die Änderungen ergeben sich weder für den Staat noch für Wirtschaft oder Bürgerinnen und Bürger Kosten. Für die Kommunen ergeben sich weiterhin – gewollte – Umverteilungswirkungen.

Bayerischer Landtag
18. Wahlperiode
Drucksache 18/**3888**
01.10.2019

Gesetzentwurf

zur Einführung eines bayerischen Krippengeldes

§ 1

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 3 wird die Angabe „(Art. 30)“ gestrichen.
2. In Art. 20 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „(Art. 30)“ gestrichen.
3. In Art. 21 Abs. 4 Satz 6 wird die Angabe „(Art. 30)“ gestrichen.
4. In Art. 23 Abs. 2 wird die Angabe „nach Art. 30“ gestrichen.
5. Art. 23 Abs. 4 wird aufgehoben.
6. Nach Art. 23 wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a

Bayerisches Krippengeld

(1) [1]Wer für ein Kind, für das er personensorgeberechtigt ist und das in einer nach diesem Gesetz geförderten Einrichtung oder Tagespflege betreut wird, den hierfür anfallenden Beitrag tatsächlich trägt, erhält auf Antrag nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen einen staatlichen Beitragszuschuss (Krippengeld). [2]Anspruchsberechtigt ist auch, wer nicht personensorgeberechtigt ist, aber das Kind mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat oder dem Personensorgeberechtigten Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach Maßgabe des § 33 SGB VIII bietet.

(2) [1]Das Krippengeld will beitragsbedingte Zugangshürden zur frühkindlichen Bildung und Erziehung von Kleinkindern abbauen und es allen Berechtigten finanziell erleichtern, einen passenden Betreuungsplatz in Anspruch nehmen zu können. [2]Das Krippengeld soll den Anspruch aus § 24 Abs. 2 SGB VIII stärken und daher auf existenzsichernde Sozialleistungen zugunsten des Kindes oder der berechtigten Person nicht angerechnet werden.

(3) [1]Der Anspruch besteht nur, wenn das Einkommen eine Einkommensgrenze von 60.000 Euro nicht übersteigt. [2]Dieser Betrag erhöht sich um 5.000 Euro für jedes weitere Kind

1. der berechtigten Person,
2. ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben,
3. eines in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit der berechtigten Person lebenden Elternteils des Kindes,

für das ihr, ihrem Ehegatten oder Lebenspartner oder dem Elternteil Kindergeld gezahlt wird oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt würde. [3]Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG und der Leistungen nach § 32b Abs. 1 EStG.

(4) Zum Einkommen nach Abs. 3 zählen das Einkommen

1. der berechtigten Person,
2. ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben,

3. eines in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit der berechtigten Person lebenden Elternteils des Kindes.

(5) Maßgeblich für die Einkommensgrenze nach den Abs. 3 und 4 sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(6) [1]Für die Bemessung des Einkommens ist das Kalenderjahr maßgeblich, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet. [2]Wird ein Kind in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 oder ein angenommenes Kind erst in einem späteren Kalenderjahr in den Haushalt der berechtigten Person aufgenommen, so ist dieses spätere Kalenderjahr maßgeblich.

(7) [1]Der Zuschuss wird in der Höhe gewährt, in der Elternbeiträge tatsächlich zu tragen sind. [2]Er beträgt jedoch höchstens 100 Euro pro Monat und Kind. [3]Der Zuschuss wird auch in Monaten, in denen Beiträge im laufenden Monat nur anteilig zu tragen sind, auf der Grundlage des Regelbeitrags für einen vollen Monat gewährt.

(8) Der Zuschuss wird für den Zeitraum ab dem auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes nachfolgenden Kalendermonat bis 31. August des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(9) [1]Erfüllen mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so wird der Zuschuss demjenigen gezahlt, den die Personensorgeberechtigten zur berechtigten Person bestimmen. [2]Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Kalendermonats wirksam.

(10) [1]Der Zuschuss ist unter Verwendung der amtlich bereitgestellten Formulare schriftlich zu beantragen. [2]Der Antrag kann frühestens drei Monate vor dem beabsichtigten Leistungsbeginn gestellt werden. [3]Zuvor gestellte Anträge sind unbeachtlich. [4]Der Zuschuss kann rückwirkend für höchstens 12 Kalendermonate gewährt werden, wenn der Antrag spätestens bis 31. August des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gestellt wird.

(11) [1]Ergänzend zu den Pflichten nach § 60 SGB I hat die begünstigte Person nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine erneute Erklärung über das tatsächliche Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für den gesamten Bewilligungszeitraum abzugeben. [2]§ 60 SGB I gilt auch für den Ehegatten oder Lebenspartner der berechtigten Person und für den Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(12) [1]Der Zuschuss wird unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt, solange die Anspruchsvoraussetzungen nach den vorstehenden Absätzen nicht geprüft sind. [2]Soweit diese Anspruchsvoraussetzungen im Bewilligungszeitraum nicht vorgelegen haben, ist der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und das Krippengeld zu erstatten. [3]Satz 2 gilt auch, wenn die begünstigte Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an der Prüfung nach Satz 1 mitwirkt.

(13) [1]Ergänzend gelten das Erste Buch Sozialgesetzbuch, § 331 SGB III und das Erste und Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. [2]Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Artikels ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben."

7. In Art. 24 Satz 2 wird die Angabe „(Art. 30)" gestrichen.

8. Der bisherige Art. 26a wird Art. 27.

9. Art. 26b wird aufgehoben.

10. Der bisherige Art. 27 wird Art. 28.

11. Der bisherige Art. 28 wird Art. 29 und wie folgt gefasst:

„Art. 29

Bewilligungsbehörden, sachliche Zuständigkeit

(1)[1]Bewilligungsbehörden für die staatliche Betriebskostenförderung an die kreisangehörigen Gemeinden sind die Kreisverwaltungsbehörden, für die staatliche Betriebskostenförderung an kreisfreie Gemeinden und die örtlichen Träger der öffent-

lichen Jugendhilfe sowie für die Finanzhilfen nach Art. 28 die Regierungen. [2]Sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 45 SGB VIII und Art. 9 Abs. 1 sind die Kreisverwaltungsbehörden, im Fall von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise die Regierungen.

(2) Für den Vollzug des Zuschusses nach Art. 23a ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig."

12. Der bisherige Art. 28a wird Art. 30 und folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Im Falle der Leistung nach Art. 23a darf die zuständige Behörde zur Erleichterung der Antragstellung und zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung die im Rahmen des Vollzugs des Bayerischen Familiengeldgesetzes und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes erhobenen personenbezogenen Daten soweit erforderlich verarbeiten."

13. Der bisherige Art. 29 wird Art. 31.

14. Die Überschrift des 6. Teils wird wie folgt gefasst:

„6. Teil Schlussbestimmungen".

15. Der bisherige Art. 30 wird Art. 32.

16. Nach Art. 32 wird folgender Art. 33 eingefügt:

„Art. 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) [1]Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen Art. 27 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. [2]Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach Satz 1 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro kann belegt werden, wer im Falle des Art. 23a vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder auf Verlangen der zuständigen Behörde der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte nicht zustimmt,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
3. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 auf Verlangen der zuständigen Behörde eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder ihrer Vorlage nicht zustimmt."

17. Der bisherige Art. 31 wird Art. 34 und wie folgt gefasst:

„Art. 34

Übergangsvorschriften

(1)[1]Der Zuschuss nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 wird erstmals für Monate ab dem 1. April 2019 gewährt. [2]Ansprüche auf Gewährung eines Zuschusses nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum 31. März 2019 geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Der Zuschuss nach Art. 23a wird nur für Bezugsmonate ab 1. Januar 2020 gewährt."

18. Die Überschrift des 7. Teils wird gestrichen.

§ 2
Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Art. 118 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 362 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „tritt“ durch die Wörter „treten Art. 3 Abs. 3 und“ ersetzt.
2. Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 3
Änderung der Meldedatenverordnung

In § 20 Satzteil vor Nr. 1 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) geändert worden ist, werden nach der Angabe „(BayLErzGG),“ die Wörter „dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG),“ eingefügt.

§ 4
Inkrafttreten

[1]Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 31. Dezember 2019 in Kraft.

Begründung

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes)

Zu Nr. 1 – 4

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen der Änderung in Nr. 15.

Zu Nr. 5

Für Art. 23 Abs. 4 besteht neben dem bisherigen Art. 30 kein Bedürfnis.

Zu Nr. 6

Der neue Art. 23a regelt das Krippengeld für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr und dessen Anspruchsvoraussetzungen sowie wesentliche Rahmenbedingungen.

Zu Abs. 1

Anspruch auf das Krippengeld haben die Personensorgeberechtigten (vgl. § 1626 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dadurch können auch andere natürliche Personen, die nicht zwingend die leiblichen Eltern des Kindes sind, das Krippengeld beantragen, sofern sie die Personensorge über das Kind besitzen. Durch das Kriterium der Sorgeberechtigung wird ein Missbrauch der Leistung dergestalt verhindert, dass als Antragsteller eine beliebige Person gewählt wird, deren Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze nach Abs. 3 liegt. Abweichend von Satz 1 sind auch Pflegeeltern, die nicht regelhaft personensorgeberechtigt sind, und Adoptionspflegeeltern, die das Sorgerecht in diesem Stadium noch nicht besitzen, anspruchsberechtigt, sofern sie die weiteren Anspruchsvoraussetzungen für die Leistung erfüllen. Durch die Anspruchsvoraussetzung, dass Beiträge tatsächlich getragen werden müssen, ist zugleich die Gefahr einer Anrechnung des Krippengeldes auf das Pflegegeld ausgeschlossen. Die Voraussetzung gewährleistet, dass der Zuschuss nur dann gezahlt wird, wenn die Beiträge nicht bereits durch das Jugendamt oder andere öffentliche Stellen übernommen werden.

Das Krippengeld wird für Kinder in einer Einrichtung gewährt, für die der Träger eine Förderung nach Maßgabe des BayKiBiG erhält, oder für Kinder, deren Betreuung in Tagespflege nach dem BayKiBiG gefördert wird. Der Förderanspruch nach Art. 18 BayKiBiG ist auf den Geltungsbereich des BayKiBiG und somit auf bayerische Träger beschränkt. Umgekehrt spielen durch die Anknüpfung an eine BayKiBiG-Förderung Kriterien wie der gewöhnliche Aufenthalt des Anspruchsberechtigten oder des Kindes keine Rolle. So kann beispielsweise auch für Kinder mit Wohnsitz im Ausland (z. B. im deutsch-tschechischen Grenzgebiet) das Krippengeld gezahlt werden. Durch die Anknüpfung an die BayKiBiG-Förderung wird außerdem sichergestellt, dass mit dem Krippengeld nur der Besuch solcher Angebote gefördert wird, bei denen ein bestimmtes Qualitätsniveau sichergestellt ist und die den Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII einlösen.

Anspruch auf den Zuschuss nach Art. 23a hat nur derjenige, der den von der jeweiligen Kindertagesbetreuung erhobenen Beitrag tatsächlich trägt. Das Krippengeld wird demnach nicht gewährt, wenn andere Behörden vergleichbare Leistungen für die Betreuung (z. B. nach SGB II, SGB VIII oder SGB XII) tatsächlich gewähren. Die Betrachtung ist hier kindbezogen. D. h., für dasselbe Kind dürfen nicht zugleich der Krippenzuschuss sowie andere vergleichbare öffentliche Leistungen gewährt werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sie diese Leistungen von Vorneherein erbringen oder nachträglich erstatten. Ein möglicher Anspruch gegenüber anderen öffentlichen Stellen, der hingegen nicht realisiert wird, ist unschädlich, ebenso die Gewährung einer öffentlichen Leistung für den 100 Euro übersteigenden Elternbeitrag, der aufgrund der begrenzten Höhe der Leistung nicht vom Krippengeld bezuschusst wird. Unter den Begriff der Beiträge im Sinne dieses Gesetzes fallen sowohl die Gebühren für die Betreuung in kommunalen Einrichtungen als auch die Beiträge von Einrichtungen freier Träger.

Zu Abs. 2

Absatz 2 regelt die Zweckbestimmung. Es handelt sich um keine Anspruchsvoraussetzung.

Aufgrund der Überschneidung hinsichtlich des Lebensalters der Kinder kann es zu einem gleichzeitigen Bezug von Bayerischem Familiengeld und der Gewährung des Krippengeldes kommen. Beide Leistungen stehen unabhängig nebeneinander und verfolgen unterschiedliche Zwecke. Im Gegensatz zur Zweckbestimmung des Krippengeldes in Absatz 2 ist das Bayerische Familiengeld eine Weiterentwicklung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes und dient der Anerkennung und Unterstützung der Erziehungsleistung von Eltern mit Kleinkindern. Familiengeld wird gezahlt, damit Eltern für eine förderliche frühkindliche Betreuung des Kindes sorgen können. Die Betreuung ist hier als zusammenfassender Begriff für die pflegende, beaufsichtigende und entwicklungsfördernde Tätigkeit gegenüber Kindern zu verstehen. Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Bayerischen Familiengeldgesetz (BayFamGG) liegt die Betonung hierbei neben der Betreuung in der Familie, durch Eltern, Geschwister, Großeltern usw. insbesondere auf der privat organisierten Kinderbetreuung. Das Krippengeld soll dagegen dazu beitragen, dass der Elternbeitrag bei nach dem BayKiBiG, also öffentlich geförderten Einrichtungen oder Tagespflege auch für Kinder im Kleinkindalter keine Zugangshürde zur frühkindlichen Erziehung und Bildung darstellt und die Geltendmachung des Rechtsanspruchs des Kindes auf einen Betreuungsplatz nicht aus finanziellen Gründen scheitert. Das Krippengeld hat den Zweck, den Rechtsanspruch aus § 24 Abs. 2 SGB VIII zu stärken. Für die Betreuung eines Kindes in einer rein privat organisierten, nicht BayKiBiG-geförderten Einrichtung wird das Krippengeld hingegen nicht gezahlt. Das Krippengeld dient nicht der Existenzsicherung.

Zu Abs. 3

Das Krippengeld wird nur gewährt, wenn das familienbezogene Einkommen maximal 60.000 Euro beträgt. Durch die Festlegung einer Einkommensgrenze soll sichergestellt werden, dass mit dem Krippengeld gezielt Berechtigte im unteren und mittleren Einkommensbereich unterstützt werden.

Für Mehrkindfamilien wird das Einkommen um 5.000 Euro für jedes weitere Kind im Sinne des Satz 2 erhöht. Dadurch soll der besonderen, insbesondere auch finanziellen Belastung von Mehrkindfamilien gegenüber Familien mit nur einem Kind Rechnung getragen werden. Durch die Formulierung „jedes weitere Kind“ wird klargestellt, dass das Gesetz im Hinblick auf die Grenze von 60.000 Euro von der Konstellation mit einem Kind, nämlich desjenigen, für das Krippengeld gewährt wird, als Grundfall ausgeht. Satz 2 kommt daher erst zum Tragen, wenn mindestens ein weiteres Kind im Kindergeldbezug ist. Die Regelung ist angelehnt an Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes (BayLErzGG). Berücksichtigt werden Kinder der berechtigten Person sowie derjenigen Personen, deren Einkommen nach Abs. 4 bei der Einkommensberechnung mitzählen. Dies gewährleistet einen Gleichlauf zwischen der Berücksichtigung deren Einkommen und der Erhöhung der Einkommensgrenze auch durch deren Kinder, sofern für diese Kindergeld bezogen wird.

Für die Bestimmung des Einkommens ist nach Satz 3 zunächst die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG maßgeblich. Maßgeblich ist nach § 2 EStG die Summe der positiven Einkünfte aus den folgenden Einkunftsarten: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 EStG. Die Einkünfte sind der Gewinn (§§ 4–7k und 13a EStG) oder der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8–9a EStG), die der Steuerpflichtige im Rahmen der sieben Einkunftsarten erzielt (§ 2 Abs. 2 EStG).

Da sich die Summe der positiven Einkünfte aus dem Steuerbescheid ermitteln lässt, besteht für die Anspruchsberechtigten eine einfache Möglichkeit, diese Anspruchsvoraussetzung zu prüfen und gegenüber der zuständigen Behörde Angaben dazu zu machen. Ein im Steuerbescheid vorgenommener vertikaler Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist rückgängig zu machen. Auch für den Fall, dass für den Bemessungszeitraum noch kein Steuerbescheid vorliegt, lässt sich das Einkommen auf der Basis dieses Begriffs für die Berechtigten mit zumutbarem Aufwand ermitteln. Ein Arbeitnehmer, der über keine weiteren Einkünfte verfügt, kann aus seiner Lohnabrechnung einfach seinen Bruttojahreslohn ermitteln und muss davon lediglich noch die Werbungskosten (ggf. auch nur in Form der Pauschale) abziehen. Die weiteren Begriffe des

§ 2 Abs. 4 oder 5 EStG erfordern umfangreichere Berechnungen, die für die Berechtigten ohne Vorliegen eines Steuerbescheids erheblich schwieriger sind. Auch Art. 6 Abs. 1 BayLErzGG, Art. 3 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 21 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) knüpfen grundsätzlich an die Summe der positiven Einkünfte an.

Die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 5a EStG hat insbesondere zur Folge, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen, die mit der Kapitalertragsteuer (§ 43 Abs. 5 EStG) oder der Abgeltungsteuer (§ 32d Abs. 1 EStG) versteuert wurden und demnach nicht aus dem Steuerbescheid ersichtlich sind, zu den Einkünften hinzuzurechnen sind.

Weiterhin sind bestimmte abschließend definierte Entgeltersatzleistungen einzubeziehen. Um Klarheit für die Eltern sowie die zuständige Behörde zu schaffen, was unter dem Begriff der Entgeltersatzleistungen zu verstehen ist, wird auf den Begriff der Entgeltersatzleistungen des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG abgestellt. Dieser enthält eine abschließende Aufzählung der steuerlich relevanten Lohn-/Entgeltersatzleistungen, wie bspw. solche nach § 3 Abs. 4 SGB III, Elterngeld Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) oder Krankengeld (§§ 44 bis 51 SGB V). Durch den Verweis auf die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen des § 32b Abs. 1 EStG sind insbesondere auch ausländische Einkünfte erfasst.

Zu Abs. 4

Der Absatz regelt die Einkommensgrenze unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgestaltung der familiären Konstellationen.

Der Absatz entspricht inhaltlich Art. 6 Abs. 3 BayLErzGG. Zu berücksichtigen bei der Einkommensgrenze nach Abs. 3 ist das Einkommen des Berechtigten und seines Ehegatten oder Lebenspartners i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG), soweit sie nicht dauernd getrennt leben. Leben die Eltern in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, ist auch das Einkommen des nichtehelichen Partners zu berücksichtigen. Nr. 3 bezieht sich ausdrücklich nur auf die Eltern, bei denen eine nichteheliche Lebensgemeinschaft für die Berücksichtigung beider Einkommen ausreichend ist. Dies soll gewährleisten, dass verheiratete und nicht verheiratete Eltern nicht ungleich behandelt werden. Andererseits soll aber ein nichtehelicher Partner eines Berechtigten, der nicht zugleich auch Elternteil des Kindes ist, bei der Einkommensberechnung nicht maßgeblich sein. Der Berechtigte kann nämlich nicht davon ausgehen, dass er dauerhaft an dem Einkommen des Partners teilhaben kann. Im Gegensatz zur Ehe, aufgrund derer der Ehegatte zur Leistung von Unterhalt, auch in Form eines finanziellen Beitrags zur gemeinsamen Haushaltsführung verpflichtet ist, kann der Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft jederzeit die Teilhabe des anderen an seinem Einkommen reduzieren oder sogar beenden. Diese Unsicherheit darf sich bei der Gewährung des einkommensabhängigen Krippengeldes nicht auswirken.

Eine Differenzierung der Einkommensgrenze nach Paarfamilien und Ein-Eltern-Familien ist aus den nachfolgenden Gründen nicht vorgesehen. Grundsätzlich kommt dem Gesetzgeber im Bereich der Leistungsverwaltung für die Abgrenzung der begünstigten Personengruppen ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Hinsichtlich Ein-Eltern-Familien trägt die im Vergleich höhere Einkommensgrenze der zusätzlichen Mehrbelastung Rechnung, die sich daraus ergibt, dass ein Elternteil allein mit seinem Kind lebt. Es liegt im Rahmen des gesetzgeberischen Ermessens, spezifische Mehrbelastungen aus besonderen Lebenssituationen auszugleichen.

Die Bestimmungen sind entsprechend auf Pflegeeltern und Adoptionspflegeeltern anzuwenden, sofern diese anstelle der leiblichen Eltern anspruchsberechtigt sind oder nach Absatz 9 zum Berechtigten bestimmt werden.

Zu Abs. 5

Der Absatz stellt hinsichtlich der für die Einkommensgrenze maßgeblichen Familienverhältnisse klar, dass hier auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt wird. Die Vorschrift ist angelehnt an Art. 5 Abs. 5 BayLErzGG.

Zu Abs. 6

Für die Ermittlung des Einkommens gibt es einen konkreten Bemessungszeitraum.

Damit der Entscheidung über das Krippengeld eine Einkommenssituation zu Grunde gelegt werden kann, die der finanziellen Situation der Familie zum Zeitpunkt der Entscheidung am ehesten entspricht, wird auf die Einkommensverhältnisse in dem Kalenderjahr abgestellt, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet. Nach der Geburt des Kindes ist das Erwerbseinkommen häufig infolge Reduzierung der Erwerbstätigkeit mindestens eines Elternteils vermindert. Diese Entwicklung wird durch die Wahl des Bemessungszeitraums abgebildet und im Vergleich zu einem Abstellen auf das Geburtsjahr auch bei einer Geburt am Ende des Jahres hinreichend berücksichtigt.

In den in Satz 2 genannten Fällen gilt grundsätzlich der gleiche Zeitraum, es sei denn, die Aufnahme in den Haushalt erfolgt erst nach diesem Zeitraum. Einkommenseinbußen, bspw. durch die Erwerbsminderung eines der Elternteile, können sich noch nicht auswirken, sofern eine Haushaltsaufnahme noch nicht erfolgt ist. Es wäre daher nicht sachgerecht, auch in diesen Fällen auf das Kalenderjahr abzustellen, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet.

Die Ermittlung des maßgeblichen Zeitraums erfolgt nach den §§ 187 ff. BGB.

Zu Abs. 7

Das Krippengeld wird in der Höhe gezahlt, in der Elternbeiträge tatsächlich von den Berechtigten zu tragen sind, höchstens jedoch in Höhe von 100 Euro je Monat und Kind. Sofern der Elternbeitrag im Einzelfall unterhalb einer Höhe von 100 Euro pro Monat und Kind liegt, wird das Krippengeld auch nur in der entsprechend niedrigeren Höhe gewährt.

Das Krippengeld ist kindbezogen. Beim Besuch mehrerer Einrichtungen besteht der Anspruch auf das Krippengeld nur einmal in Höhe von maximal 100 Euro. Dabei können ggf. die Beiträge mehrerer Einrichtungen bis zu einer Gesamthöhe von 100 Euro kumuliert werden.

In den Monaten, in denen die Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder Tagespflege nicht im gesamten Monat stattgefunden hat, wird derjenige Beitrag zugrunde gelegt, der regelmäßig für den vollen Monat zu tragen ist. Dadurch soll eine taggenaue und aufwändige Abrechnung für den Fall, dass ein Kind während eines Monats in eine Kindertagesbetreuung aufgenommen wird, verhindert werden. Gleiches gilt bei einem Ausscheiden während des laufenden Monats. Da das Krippengeld insgesamt auf 100 Euro pro Monat begrenzt ist, wird in vielen Fällen der Beitrag auch bei einer nur anteiligen Kostentragung in dieser Höhe anfallen. Der Höchstbetrag von 100 Euro nach Satz 1 gilt auch für solche Rumpfmonate.

Zu Abs. 8

Die Zahlung des Krippengeldes beginnt frühestens mit dem auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes nachfolgenden Kalendermonat und endet spätestens am 31. August des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Es korrespondiert somit mit dem Beginn des Beitragszuschusses nach Art. 23 Abs. 3. Die Ermittlung des maßgeblichen Zeitraums erfolgt nach den §§ 187 ff. BGB.

Zu Abs. 9

Absatz 9 gewährt den Anspruch auf das Krippengeld auch bei Vorliegen mehrerer Beitragszahler nur an eine Person in Höhe von maximal 100 Euro. Damit wird ausgeschlossen, dass das Krippengeld für ein Kind mehrfach in Anspruch genommen wird. Außerdem wird eine verwaltungsaufwändige anteilige Berechnung und Gewährung des Krippengeldes verhindert. Steht das Krippengeld mehr als nur einer Person zu, ist das Krippengeld an diejenige zu zahlen, die von den Personensorgeberechtigten zum Anspruchsberechtigten bestimmt wird. Diese Regelung entspricht derjenigen in Art. 5 BayFamGG. Die Bestimmung der berechtigten Person obliegt den Personensorgeberechtigten. Die Leistung wird nicht gezahlt, wenn und solange keine Bestimmung des Berechtigten erfolgt.

Zu Abs. 10

Das Krippengeld soll bürgerfreundlich auf Antrag unbürokratisch umgesetzt werden. Der Antrag bedarf in Abweichung vom Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens in § 9 Satz 1 HS. 1 SGB X der Schriftform. Da der Antrag im Wesent-

lichen auf dem Erklärungsprinzip beruht sowie eine Berechtigtenbestimmung der Personensorgeberechtigten erfolgt, kann auf die Schriftform hier nicht verzichtet werden. Hierfür werden Antragsformulare online oder in Papierform zur Verfügung gestellt. Bevorzugt ist das Online-Verfahren zu nutzen. Der Betreuungsvertrag für die Betreuung des Kindes, für das Krippengeld begehrt wird, ist dem Antrag beizufügen. Sofern dieser nicht vorliegt, ist ersatzweise ein entsprechender Gebührenbescheid zu übermitteln.

Durch das Erfordernis einer zeitnahen Antragstellung wird sichergestellt, dass für Anträge nur aktuelle Angaben verwendet werden und dadurch verfrühte und somit später obsolet werdende Antragstellungen beziehungsweise die Korrektur von Angaben aufgrund veränderter Lebensumstände vermieden werden. Der Antrag soll bewusst zeitnah zum beabsichtigten Leistungsbeginn gestellt werden, um auch die darin enthaltenen Prognoseauskünfte, z. B. zum erwarteten Einkommen, möglichst sachgerecht beantworten zu können. Verfrüht gestellte Anträge sind daher vollständig unbeachtlich und können auch nicht geltungserhaltend umgedeutet werden in eine Antragstellung auf einen anderen Leistungsbeginn. Die Betroffenen müssen daher in diesen Fällen einen neuen Antrag stellen, um Leistungen erhalten zu können.

Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit Abs. 12 zu sehen und soll im Interesse der Berechtigten die Möglichkeit der rückwirkenden Antragstellung eröffnen. Bei den Antragstellern besteht für den Bemessungszeitraum zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Antragstellung noch keine Klarheit über ihr erzieltes Einkommen. Sofern die Berechtigten vor Beantragung der Leistung, auch im Hinblick auf eine mögliche nachträgliche Rückzahlungsverpflichtung, zunächst Klarheit über das erzielte Einkommen erlangen möchten, ermöglicht Satz 4 zumindest das Abwarten des Ablaufs des Bemessungszeitraums, in manchen Fällen auch das Vorliegen des Steuerbescheides. Es erspart damit den Antragstellern die Unsicherheit im Hinblick auf die Rückzahlungsverpflichtung sowie eine ggf. aufwändige Einkommensermittlung ohne Steuerbescheid, ohne dass diese befürchten müssten, den Anspruch auf die Leistung durch nicht rechtzeitige Antragstellung zu verlieren. Der rückwirkende Bezug des Krippengeldes soll nicht unbegrenzt möglich sein. Die Antragsteller erlangen in der Regel spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes Klarheit über ihre im Bemessungszeitraum maßgeblichen Einkommensverhältnisse.

Eine rückwirkende Antragstellung ist auch deshalb erforderlich, weil bspw. bei Beantragung der wirtschaftlichen Jugendhilfe Zuschussberechtigte erst nach einiger Zeit einen Bescheid und damit die Information darüber erhalten, ob ihr Elternbeitrag im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe vom Jugendamt getragen wird oder sie ihn selbst tragen müssen.

Die Möglichkeit einer rückwirkenden Antragstellung schafft auch keine Präzedenzwirkung. Auch im Fall des § 48 Abs. 6 Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV) wird die Beihilfe rückwirkend für ein Jahr gewährt. Dieser Fall ist dem des Krippengeldes vergleichbar, da in beiden Fällen Gelder zunächst von den Berechtigten verauslagt und später, wenn auch in unterschiedlichem Umfang, von staatlicher Seite übernommen werden. § 66 Abs. 3 EStG sieht für das Kindergeld eine rückwirkende Antragstellung von sechs Monaten vor. Auch andere Familiengeldleistungen sehen die Möglichkeit einer rückwirkenden Antragstellung vor (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BEEG, Art. 6 Abs. 2 BayFamGG).

Ein rückwirkender Antrag für die Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes ist ausgeschlossen (vgl. Nr. 17).

Zu Abs. 11

Die Pflichten des § 60 SGB I gelten für denjenigen, der Krippengeld beantragt oder erhält, entsprechend. Insbesondere hat die begünstigte Person solche tatsächlichen und rechtlichen Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung erheblich sind bzw. über die bei Antragstellung Erklärungen abgegeben worden sind (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I).

Aufgrund der reinen Prognose bei der Erklärung im Rahmen der Antragstellung ist die begünstigte Person nach Satz 1 angehalten, am Ende der Leistungszeit erneut eine Erklärung darüber abzugeben, dass die Anspruchsvoraussetzungen tatsächlich im Leistungszeitraum vorgelegen haben.

Die Erklärung am Ende des Bewilligungszeitraums wird von der zuständigen Behörde nachträglich stichprobenartig überprüft und dazu konkrete Nachweise angefordert. Im Rahmen dieser Nachprüfung gelten wiederum die Pflichten aus § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB I über dessen Satz 2. Die Mitwirkung wird vom Erstattungspflichtigen nämlich nicht erst erwartet, wenn ein entsprechender Erstattungsanspruch dem Grunde nach festgestellt ist, sondern bereits dann, wenn Maßnahmen zur Prüfung der Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs getroffen werden. Die Stichproben stellen solche Maßnahmen dar.

Zu Abs. 12

Die Regelung ist angelehnt an den §§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 24 Abs. 3 Satz 1 und 2 BAföG.

Der Absatz stellt in Satz 1 die Ermächtigung für die zuständige Behörde für die Erteilung der Leistung unter Rückforderungsvorbehalt dar (§ 32 Abs. 1 Alt. 1 SGB X). Das Krippengeld wird unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet, solange die Anspruchsvoraussetzungen nicht geprüft sind. Dies trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass der Bemessungszeitraum für die Einkommensermittlung und der frühestmögliche Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr der Vollendung des ersten Lebensjahres) zusammenfallen, sodass bei Antragstellung die Angabe zum Einkommen auf einer Prognose beruht.

Eine abschließende Beurteilung vor allem der Einkommenshöhe im Bemessungszeitraum ist regelmäßig erst mit Ablauf des Bewilligungszeitraums möglich, da die Anspruchsberechtigten in der Regel zu diesem Zeitpunkt infolge eines Steuerbescheids über ihre Einkommensverhältnisse im Bemessungszeitraum hinreichende Klarheit erlangen werden. Auch andere Anspruchsvoraussetzungen, wie beispielsweise das Tragen des Beitrags können ggf. erst rückblickend abschließend festgestellt werden, da eine mögliche Übernahme durch andere Stellen zum Zeitpunkt der Beantragung noch nicht feststeht.

Zugleich ist der Absatz in Satz 2 Ermächtigungsgrundlage für die Aufhebung des Verwaltungsakts mit Wirkung für die Vergangenheit und Rückforderung der Leistung. Es handelt sich hierbei um eine gegenüber den §§ 45, 48, 50 SGB X vorrangige Regelung. Zu Unrecht bezogene Leistungen sind zu erstatten, wenn der der Leistung zugrundeliegende Bewilligungsbescheid aufgehoben worden ist. Der Bescheid ist für diejenigen Kalendermonate aufzuheben, für die die Voraussetzungen für die Gewährung des Krippengeldes nicht vorgelegen haben. Der zuständigen Behörde ist bei der Aufhebung und Rückforderung kein Ermessen eingeräumt.

Wenn nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durch die erneute Erklärung der Berechtigten bzw. die stichprobenartige Überprüfung der zuständigen Behörde feststeht, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht oder nicht während des gesamten Bewilligungszeitraums vorlagen, insbesondere die maßgeblichen Einkommensverhältnisse falsch prognostiziert wurden, ist der Bescheid rückwirkend aufzuheben. Insoweit stellt Satz 2 eine gegenüber den §§ 45, 48 SGB X abschließende Sonderregelung dar. Es gilt keine Ausschlussfrist. Ein subjektives Verschulden der begünstigten Person ist nicht erforderlich.

Satz 3 lässt die vollumfängliche Aufhebung für diejenigen Fälle zu, bei denen der Antragsteller am Ende der Leistungszeit eine Erklärung darüber, dass die Anspruchsvoraussetzungen im Bewilligungszeitraum tatsächlich vorgelegen haben (vgl. Abs. 11 Satz 1), nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt bzw. die erforderlichen Nachweise im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Die Vorschrift enthält keine Vertrauensschutzregelung. Der Rückforderungsvorbehalt führt dazu, dass das Vertrauen auf den Bestand des Bewilligungsbescheids nicht schutzwürdig ist. Die begünstigte Person kann insbesondere nicht einwenden, sie sei entreichert. Dies gilt auch für die zeitliche Wirkung der Aufhebung (ex tunc).

Zu Abs. 13

Die Vorschrift regelt die anzuwendenden Verfahrensvorschriften sowie den bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zu beschreitenden Rechtsweg.

Zu Nr. 7

vgl. Begründung zu Nr. 1-4.

Zu Nr. 8

Änderung infolge Umnummerierung.

Zu Nr. 9

Der bisherige Art. 26b wird Teil des neuen Art. 33 (vgl. Nr. 16).

Zu Nr. 10

Die Änderung ist Folge der Umnummerierung des ehemaligen Art. 26a in Art. 27.

Zu Nr. 11

Im Gegensatz zum Beitragszuschuss für die Kindergartenzeit wird das Krippengeld nach Art. 23a zentral durch das ZBFS an die Anspruchsberechtigten gezahlt. Die ergänzte Regelung in Abs. 2 stellt den Vollzug durch das ZBFS sicher.

Zu Nr. 12

Der Vollzug des Familiengeldgesetzes und des Bundeselterngeldgesetzes erfolgt durch die gleiche zuständige Behörde. Es liegt daher im berechtigten Interesse der Berechtigten, dass bestimmte bereits übermittelte personenbezogene Daten auch für das Krippengeld verarbeitet werden können.

Zu Nr. 13

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verschiebung vorangehender Artikel.

Zu Nr. 14

Die neuen Art. 31 bis 34 werden im 6. Teil unter der Überschrift „Schlussbestimmungen“ zusammengefasst.

Zu Nr. 15

Folgeänderung infolge Umnummerierung.

Zu Nr. 16

Zu Abs. 1

Der bisherige Bußgeldrahmen in Abs. 1 wird aufgehoben. Über § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kommt damit der Regelrahmen in Höhe von bis zu 1.000 Euro zum Tragen.

Zu Abs. 2

Der neue Absatz 2 enthält die Ordnungswidrigkeiten hinsichtlich der Leistung nach Art. 23a. Ordnungswidrig handelt danach, wer gegen die in § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 genannten Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten verstößt. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Die Regelung in Abs. 2 entspricht im Wesentlichen Art. 9 Abs. 1 BayFamGG. § 36 Abs. 2 OWiG i. V. m. § 87 der Zuständigkeitsverordnung weist die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten derjenigen Behörde zu, der der Vollzug des Art. 23a obliegt. Dies ist im Falle des Krippengeldes das ZBFS (vgl. Nr. 11).

Zu Nr. 17

Die neue Regelung in Abs. 2 ist im Hinblick auf die Möglichkeit einer rückwirkenden Antragstellung nach Art. 23a Abs. 10 Satz 4 erforderlich. Ein rückwirkender Antrag für die Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes wird damit ausgeschlossen.

Zu Nr. 18

Der Artikel zur Übergangsvorschrift wird in den neuen 6. Teil „Schlussbestimmungen“ integriert (s. Nr. 14).

Zu § 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze)

Die Regelung des Art. 3 Abs. 3 dient zur landesrechtlichen Umsetzung des § 46 Abs. 9 und 10 SGB II und soll nun, entsprechend der erfolgten Verlängerung der bundesrechtlichen Regelung, ebenfalls verlängert werden.

Die bundesrechtliche Regelung bezweckt eine befristete Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte (flüchtlingsbedingte Kosten). Durch das Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) wurde die zunächst bis zum Jahr 2018 befristete Regelung bis zum Jahr 2019 verlängert.

Die Bundesbeteiligung fließt an die Länder. Der Freistaat gewährleistet durch die Regelung des Art. 3 Abs. 3 eine belastungs-adäquate Verteilung der nach § 46 Abs. 9 und 10 SGB II erhaltenen Bundesbeteiligung auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden. Da die landesrechtliche Verteilung jeweils im Folgejahr mit Rückwirkung für das Vorjahr erfolgt, bedarf es im Landesrecht einer um ein Jahr zeitversetzten Geltungsdauer. Der in Art. 118 Abs. 3 AGSG aktuell vorgesehene Außerkrafttretens-Zeitpunkt zum Ablauf des 31. Dezember 2019 soll mit Blick auf die Änderung der bundesgesetzlichen Regelung bis zum Jahr 2020 verlängert werden.

Die Kommunen sind weiterhin sehr ungleich mit flüchtlingsbedingten Kosten belastet. Zugleich hängt die Höhe der flüchtlingsbedingten Kosten in den einzelnen Kommunen in erheblichem Maß von Umständen ab, die von der Kommune nicht beeinflusst werden können (z. B. Sitz einer Gemeinschaftsunterkunft etc.). Daher ist ein Bedarf für die befristet geregelte interkommunale Umverteilung weiterhin gegeben.

Zu § 3 (Änderung der Meldedatenverordnung)

Das für den Vollzug des Art. 23a BayKiBiG zuständige ZBFS benötigt für den Vollzug der gesetzlichen Leistungen den Abgleich mit Meldedaten.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. § 1 soll möglichst zum 1. Januar 2020 in Kraft treten um sicherzustellen, dass der Anspruch alsbald für alle Berechtigten nutzbar wird. § 2 muss spätestens zum 31. Dezember 2019 in Kraft treten, weil andernfalls der Normbefehl des Art. 118 Abs. 3 zur Anwendung käme und nicht mehr nachträglich aus der Welt geschafft werden könnte.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsministerin Kerstin Schreyer
Abg. Johannes Becher
Abg. Sylvia Stierstorfer
Abg. Bernhard Pohl
Abg. Jan Schiffers
Abg. Doris Rauscher
Abg. Julika Sandt
Abg. Raimund Swoboda

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Einführung eines bayerischen Krippengeldes (Drs. 18/3888)
- Erste Lesung -

Staatsministerin Kerstin Schreyer (Familie, Arbeit und Soziales): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit unserem bayerischen Krippengeld haben wir eine gute Nachricht für die Eltern. Denn wir werden die Kostenfreiheit ausweiten. Wir schreiten bei der Kostenfreiheit der Kinderbetreuung voran. Als Familienkoalition wollen wir beides: Wir geben auf der einen Seite Geld in die Qualität und auf der anderen Seite Geld in die Beitragsentlastung; insofern gehen beide Komponenten Hand in Hand. Es ist klug, beides zu tun.

Zum 01.01.2020 führen wir das Krippengeld ein. Im Kindergarten werden die Eltern bereits durchgängig entlastet. Mit dem Krippengeld wollen wir noch früher ansetzen. Unser Ziel ist es, vor allem die Familien im unteren und mittleren Einkommensbereich zu unterstützen, die Beiträge durchaus als finanziell schwierig empfinden und für die Beiträge manchmal eine Hürde sind, die dazu führt, dass sie keine Kinderkrippe oder Kindertagespflege nutzen.

Wir haben eine Einkommensgrenze von 60.000 Euro festgelegt, bis zu der man ein Krippengeld bekommt. Wenn man mehrere Kinder hat, steigt diese Einkommensgrenze pro weiterem Kind um 5.000 Euro an. Wir unterstützen die Familien mit bis zu 100 Euro pro Kind. Das heißt, für jedes Kind gibt es ab dem 1. Geburtstag bis zum 31. August des Jahres, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet, bis zu 100 Euro. Das ist also ein nahtloser Übergang in den Kindergarten, in dem die Beitragsfreiheit auch gesichert ist.

Es werden nur Beiträge angerechnet, die tatsächlich anfallen. Das heißt, man muss nachweisen, ob man 100 Euro für Tagesmutter oder Krippe benötigt. Wir haben für die

Anrechnungsfreiheit auf die existenzsichernden Leistungen gesorgt und vom Bund bereits die Bestätigung bekommen, dass unser Gesetz wasserdicht ist und diese Leistungen nicht angerechnet werden.

Wenn wir hier einen entsprechenden Beschluss fassen, wird das Krippengeld zum 1. Januar 2020 kommen. Wir haben alles vorbereitet, um das Krippengeld mit dem Zentrum Bayern Familie und Soziales auf einen guten Weg bringen. Das ZBFS organisiert schon alle Formalitäten, damit wir die Anträge auch zügig abarbeiten können.

Unser Gesetzentwurf besteht aus zwei Teilen. Der eine Teil ist das Krippengeld. Bei dem anderen Teil geht es um die Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze, um die Verteilung des Geldes, das der Bund uns für die Kommunen für die anfallenden flüchtlingsbedingten Kosten für Unterkunft und Heizung gibt. Da sich die bundesrechtlichen Regelungen verändert haben, müssen wir die Landesregelung ebenfalls entsprechend verlängern, sodass die Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten auch weiterhin an die Landkreise und kreisfreien Gemeinden verteilt werden kann. Das ist der zweite Teil des Gesetzentwurfs, den wir heute einbringen. Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden erwarten zu Recht, dass der Freistaat diese Regelung trifft, damit das Geld fließen kann. – Ich bitte um Zustimmung und danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Danke, Frau Staatsministerin. – Ich eröffne damit die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung ist: CSU neun Minuten, GRÜNE sechs Minuten, FREIE WÄHLER fünf Minuten, AfD vier Minuten, SPD vier Minuten und FDP vier Minuten. Die Staatsregierung hat insgesamt neun Minuten, die fraktionslosen Abgeordneten Swoboda und Plenk können jeweils zwei Minuten sprechen. – Ich

erteile hiermit Herrn Kollegen Johannes Becher, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, das Wort.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Nach Familiengeld und nach Beitragszuschüssen im Kindergartenbereich kommt nun also auch noch das bayerische Krippengeld. Es macht im Jahr 2020 laut Haushalt 105 Millionen Euro aus, und das haben wir ab dann als jährliche Ausgabe.

Frau Staatsministerin Schreyer spricht in Grußworten gern von einer Politik, die vom Kind her denkt. Das gefällt mir eigentlich gut. Denken wir also vom ganz kleinen Kind in der Krippe her. Was brauchen diese Kinder? – Ich glaube, in diesem Alter sind in einer Krippe die Wärme, die Empathie und vor allem die Zeit für ein Kind von ganz entscheidender Bedeutung. Derzeit ist der Gewichtungsfaktor für Kinder unter drei Jahren bei 2,0 oder anders ausgedrückt: eine Fachkraft kommt auf fünf Kleinstkinder. Das ist übrigens auch nicht anders, wenn die Kinder noch Säuglinge sind: eine Fachkraft für fünf Säuglinge. Wir hatten einen besseren Personalschlüssel beantragt. Sie haben das abgelehnt. Wer nun gehofft hatte, dass mit dem bayerischen Krippengeld hier etwas verbessert wird, der wird enttäuscht.

Wichtig ist natürlich, dass die Fachkraft überhaupt einmal vorhanden ist. Wir haben einen erheblichen Fachkräftemangel, unter anderem, weil wir zu wenig ausbilden. Warum bilden wir zu wenig aus? – Weil man sich die Ausbildung leisten können muss. – Frau Ministerin, da reicht es nicht, eine Influencerin zu suchen, die in Instagram Bilder hochlädt und ein bisschen Werbung für soziale Berufe macht. Stattdessen brauchen wir dringend eine Reform der Ausbildung und eine Ausbildungsvergütung ab dem ersten Tag. Dafür sollte man Geld investieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wer nun gehofft hatte, dass das bayerische Krippengeld einen Beitrag zur Lösung des Fachkräftemangels leistet, der wird enttäuscht. Die Kommunen haben ohnehin zu

wenig Personal, und es wird durch günstige Beiträge auch nicht leichter, den Betreuungsbedarf zu decken.

Wenn also nicht mehr Personal da sein wird, dann könnten Kinder in der Krippe zumindest Personal brauchen, das so weit von nichtpädagogischen Tätigkeiten befreit ist, dass es entspannt und gut arbeiten kann. Personalmangel führt zu Arbeitsverdichtung und Stress, sagt Elke Hahn von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft in Bayern.

Wer sich hier vom Krippengeld eine Entlastung, egal ob verwaltungstechnisch oder hauswirtschaftlich, erhofft hat, wird enttäuscht. Das bayerische Krippengeld ist einfach der nächste Baustein einer Politik, die nicht vom Kind her, sondern vom Geldbeutel der Eltern her denkt. Auf Antrag werden 100 Euro pro Monat ausgezahlt, zur Stärkung der unteren und mittleren Einkommen. Das klingt erst einmal gut.

Aber ich frage: Profitieren davon auch die untersten Einkommen, also die finanziell schwachen Familien in unserem Land? – Im Gesetz heißt es im Artikel 23a Absatz 2 Satz 2:

> Das Krippengeld soll […] auf existenzsichernde Sozialleistungen zugunsten des Kindes oder der berechtigten Person nicht angerechnet werden.

Das klingt so, als würden wirklich auch die ärmsten Familien einen Anspruch auf dieses Krippengeld haben. In der Begründung des Gesetzes heißt es dann aber:Die Voraussetzung gewährleistet, dass der Zuschuss nur dann gezahlt wird, wenn die Beiträge nicht bereits durch das Jugendamt oder andere öffentliche Stellen übernommen werden. "Das Krippengeld wird demnach nicht gewährt, wenn andere Behörden vergleichbare Leistungen für die Betreuung (z. B. nach SGB II, SGB VIII oder SGB XII) tatsächlich gewähren."

Die ganz armen Familien haben also nichts davon. Damit wird das Ziel Ihres Gesetzes, gezielt Berechtigte im untersten Einkommensbereich zu unterstützen, nicht er-

reicht. Aber die Eltern, die gerade über der wirtschaftlichen Jugendhilfe liegen, profitieren natürlich. Eigentlich fände ich es in Ordnung, gleichzeitig massiv in die Qualität zu investieren, was dringend notwendig wäre und allen Kindern zugutekäme. Aber genau das machen Sie nicht. Sie haben in die Förderarchitektur des Krippengeldes etwas Neues eingebaut, nämlich eine Einkommensobergrenze. Ob diese Grenze wirklich bei 60.000 Euro liegen muss oder ob man hier eine soziale Staffelung vorsieht, sei dahingestellt. Aber den Grundgedanken, dass man den Familien, die über ausreichend Geld verfügen, nicht noch zusätzlich öffentliche Gelder auszahlt, finde ich richtig.

Ich darf diesen Grundgedanken einmal weiterspinnen. Wir haben im Haushalt für den Kindergartenbereich bezüglich der 100-Euro-Zuschüsse Gesamtausgaben in Höhe von 415 Millionen Euro jährlich, und zwar komplett, ohne Einkommensbeschränkung. Würden wir also auch bei den Kindergärten diese Obergrenze einführen, könnten wir auf einen Schlag grob geschätzt sicherlich 100 Millionen Euro an Mitnahmeeffekten einsparen und dieses Geld endlich in Fachkräfte, in Ausbildung, in Entlastung und in Qualität investieren; 100 Millionen Euro jährlich! Denken Sie einmal darüber nach, wie viel Positives man damit erreichen könnte, vor allem für die Kinder. Wir von der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN wollen eine Politik, die vom Kind her denkt – nicht nur im Grußwort, sondern auch im Gesetz und in der Umsetzung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Als nächste Rednerin darf ich Frau Abgeordnete Sylvia Stierstorfer, CSU-Fraktion, aufrufen.

Sylvia Stierstorfer (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Becher, wir setzen um, was wir versprechen. Wir als CSU haben schon in den vergangenen Jahren dafür gesorgt, dass Bayern das Familienland Nummer 1 in Deutschland ist. Unsere Familien – das kann ich sagen, denn auch ich bin viel unterwegs – werden in Bayern auf vielfältigste Weise unterstützt. Damit meine ich auch das Kinderbetreuungsangebot. Wir haben im Freistaat Bayern ein Netz an Ange-

boten und Anlaufstellen aufgebaut, die den Familien unter die Arme greifen. Ich denke zum Beispiel an die Familienberatungsstellen oder an das KoKi-Kindernetzwerk.

Insgesamt stellt dieses Haus für die Familien in 2019 und 2020 7,2 Milliarden Euro bereit. Das ist ein klares Signal für unsere Familien in Bayern.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zu einer guten Familienpolitik gehört auch eine finanzielle Entlastung der Familien. Ich möchte betonen: Mit dem bayerischen Familiengeld haben wir, weil wir gleichwertige Lebensbedingungen wollen, in Bayern seit letztem September – gegen Widerstand – für Familien Möglichkeiten geschaffen, die ihr Kind zu Hause erziehen wollen, aber auch für Familien, die ihr Kind in eine Krippe oder in eine entsprechende Einrichtung geben wollen. Diese einmalige Leistung steht für Wahlfreiheit und die Unterstützung der Familien in Bayern.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Das Familiengeld bedeutet bei voller Bezugsdauer, dass der Freistaat die Familie pro Kind mit bis zu 6.000 bzw. 7.200 Euro unterstützt. Mit der Ausweitung des Beitragszuschusses in Höhe von 100 Euro für alle Kindergartenjahre haben wir in diesem Jahr eine weitere Entlastung auf den Weg gebracht. 2020 wollen wir einen weiteren Baustein umsetzen, nämlich das Krippengeld, um Eltern bei den Betreuungskosten mit dem Krippengeld bereits im Krippenalter ihres Kindes zu unterstützen.

Ich höre auch hier im Hause immer wieder die Klage, dass sich gerade in den Ballungszentren Familien mit kleineren Einkommen das Leben nicht mehr leisten könnten. Wir klagen nicht nur – wir wollen handeln. Wir bringen die Entlastungen für Familien effektiv auf den Weg. Ich finde es daher absolut gerechtfertigt, dass wir in Bayern für die Entlastung der Familien einen Teil der Bundesmittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz einsetzen wollen, damit unsere Familien direkt profitieren.

Lassen sie mich eines präzisieren: In Bayern kommen die Familienleistungen vor allem bei den Familien an, die mit einem geringeren Einkommen zurechtkommen müssen. Den Beitragszuschuss haben wir trotz anfänglichen Widerstands eingeführt. Das Krippengeld, das wir jetzt gestalten, ist so gestaffelt, dass neben der Einkommensgrenze zusätzlich vor allem Familien mit mehr Kindern in dessen Genuss kommen.

Lieber Herr Becher – wo sitzt er denn heute? – Da hinten, so weit weg –, genau so wollen wir weiter in die Qualität der Kinderbetreuungsangebote in Bayern investieren. Das ist kein Widerspruch. Als Bundesfamilienministerin Dr. Giffey hier war, hat sie gesagt: Wir wollen beides. Wir wollen einerseits die Familien entlasten, andererseits in die Qualität der Kitas investieren. Wir wollen das eine nicht gegen das andere ausspielen. Das möchte ich hier betonen.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Das war für mich ein bedeutender Satz; denn wir investieren in die Qualität. Wir investieren in die Anhebung des Anstellungsschlüssels. Wir investieren im Bereich der Kindergärten. Wir haben zum Beispiel den Basiswert erhöht. Wir haben die Stellung der pädagogischen Qualitätsbegleiter nochmals ausgebaut. Wir investieren aber auch in die Ausbildung.

Das Fünf-Punkte-Programm zur Fachkraftoffensive ist ein weiterer Schwerpunkt. Auch mit dem Bündnis für frühkindliche Bildung wollen wir natürlich für die Zukunft Handlungsansätze auf den Weg bringen. Insgesamt investieren wir in die Familien und in die Qualität der Kindergärten. Wir tun in Bayern also beides: Wir entlasten die Familien direkt und stärken die Qualität der Kinderbetreuung weiterhin. Dieser ausgewogene Ansatz macht Bayern zum Familienland Nummer 1. Diesen Ansatz wollen wir ausbauen. Dafür bitte ich Sie um Ihre Unterstützung.

(Beifall bei der CSU)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Als nächsten Abgeordneten rufe ich Herrn Bernhard Pohl, FREIE WÄHLER, auf.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, Frau Staatsministerin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Becher, kennen Sie die Geschichte vom Elefanten und vom Regenwurm? – Möglicherweise nicht. Ein Schüler, der im Colloquium Biologie über den Elefanten geprüft wurde, konnte zum Elefanten nichts sagen und hat ständig über den Regenwurm geredet. So habe ich auch Ihre Rede empfunden; denn über das eigentliche Thema, über das Krippengeld, haben Sie wenig gesagt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Aber ich kann es nachvollziehen, weil Sie, wenn Sie über diese Sozialleistungen etwas hätten sagen wollen oder müssen, die Staatsregierung und die Regierungsfraktionen hätten loben müssen. Doch das geht Ihnen nur schwer über die Lippen. Deswegen sind Sie ausgewichen und haben über die Betreuungsqualität, über die Akquise von Kinderbetreuerinnen und entsprechender Kräfte geredet. Deshalb haben Sie darüber geredet, dass wir das Geld für die Kostenfreiheit bei der Kinderbetreuung allen Eltern auszahlen, und zwar nicht einkommensabhängig. Sie haben am Thema gänzlich vorbeigeredet.

Ich möchte Ihnen sagen: Das, was wir heute auf den Weg bringen, ist nur konsequent, und zwar konsequent im Hinblick auf das, was Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD und von den GRÜNEN, in der letzten Legislaturperiode ständig angeprangert haben. Sie haben das Familiengeld – damals hieß es noch Betreuungsgeld – ständig als "Herdprämie" gegeißelt. Jetzt, wo Geld für die Kinderbetreuung gegeben wird, finden Sie schon wieder ein Haar in der Suppe.

(Klaus Adelt (SPD): Warten Sie ab, bis wir geredet haben!)

– Okay, Herr Kollege Adelt. Ich nehme das zur Kenntnis und freue mich auf die Zustimmung der Sozialdemokraten, die Sie angekündigt haben. Das ist sicher ein guter und richtiger Schritt in eine vernünftige politische Zukunft.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Wir werden ihn daran messen!)

Zum Krippengeld kann ich nur sagen: Das ist eine sinnvolle und wichtige soziale Leistung. Wir als Koalition zeigen damit, wie wichtig uns die Familien sind. Wir reden nicht nur, wir handeln.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein wichtiges Thema, ebenso wie die Förderung der Familien. Herr Kollege Becher hat den fiskalischen Aspekt angesprochen. Ja, das ist eine Investition dafür, dass mehr Menschen nach Bayern kommen und dass Menschen, die in Bayern leben, gern in Bayern leben und das Land nicht verlassen. Damit werden Steuereinnahmen generiert. Diese Investition ist auch ein Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Neben dem gesellschaftlichen gibt es aber auch einen fiskalischen Aspekt, nämlich die Generierung von Einkommensteuer dadurch, dass beide Eltern erwerbstätig sind.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, eines möchte ich hier betonen: Anders als in Berlin, wo zwischen der Ankündigung und der Umsetzung, wenn die Umsetzung überhaupt klappt, teilweise Jahre liegen, arbeitet diese Koalition nicht nur konfliktfrei und harmonisch, sondern insbesondere auch schnell. Frau Staatsministerin, deshalb ein Lob an Sie und Ihr Haus, dass dieser Gesetzentwurf so schnell und in dieser guten Form vorgelegt wurde. Wir werden am 1. Januar 2020 starten. Die Menschen draußen werden dann bewerten, was wir für die Familien tun. Ich denke, wir können da sehr optimistisch sein. Wir werden draußen die volle Zustimmung finden und werden auch hier in diesem Hause eine sehr deutliche Zustimmung erhalten, wenn auch nicht von allen

Fraktionen. Einige Nein-Stimmen können wir aber gut verschmerzen. Herzlichen Dank für die gute Vorlage. Unsere Fraktion wird ihr uneingeschränkt zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Nächster Redner ist Herr Jan Schiffers von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Jan Schiffers (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe Bürgerinnen und Bürger! Wir als AfD-Fraktion betrachten und bewerten familienpolitische Vorhaben, insbesondere Vorhaben, die den Teilbereich der Kinderbetreuung betreffen, vor allem unter Berücksichtigung von zwei Grundsätzen. Zum einen ist das der Grundsatz der Wahlfreiheit, zum anderen die verfassungsrechtliche Vorgabe aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 unseres Grundgesetzes.

Zunächst zum Aspekt der Wahlfreiheit: Der Gesetzentwurf der Staatsregierung nimmt ja, wie die Regierungsfraktion insgesamt, für sich in Anspruch, die Wahlfreiheit zu gewährleisten. Bei genauerer Betrachtung des Gesetzentwurfs muss ich feststellen: Genau das Gegenteil wird erreicht. Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs kann das Krippengeld auch bei Überschneidungen des Lebensalters bezogen werden, wenn bereits Familiengeld bezogen wird. Aus meiner Sicht handelt es sich hier um eine Doppelleistung und unter dem Strich um eine finanzielle Besserstellung der Familien, die sich für eine Fremdbetreuung entscheiden, bei gleichzeitiger finanzieller Abwertung der Familien, die ihre Kinder selber betreuen und erziehen möchten.

(Beifall bei der AfD)

Wahlfreiheit heißt gerade, dass beide Varianten der Betreuung gleichberechtigt nebeneinander stehen. Das ist für uns von der AfD unverhandelbar.

Zum weiteren Aspekt. In Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes – ich möchte ihn noch einmal zitieren, um ihn in Erinnerung zu rufen. – Dort heißt es: "Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht." In der Begründung des Gesetzentwurfs und im Gesetzestext selbst heißt es: "Das Krippengeld will beitragsbedingte Zugangshürden zur frühkindlichen ... Erziehung von Kleinkindern abbauen". Die Erziehung obliegt aber nach dem zitierten Artikel 6 zuvörderst den Eltern. Ich musste mit den Ohren schlackern, als ich das gelesen habe, weil das nicht zur bisherigen Linie der CSU passt.

(Beifall bei der AfD)

Nun soll also die Erziehung mit staatlicher Subventionierung zu den Krippen verlagert werden, seien es staatliche Einrichtungen, karitative Einrichtungen oder private Einrichtungen. Wir sehen das verfassungsrechtlich kritisch und werden den Gesetzentwurf weiterhin skeptisch begleiten.

Abschließend noch eine Anmerkung zu der Begründung, dass das Krippengeld erforderlich sei, um den Rechtsanspruch aus § 24 Absatz 2 SGB VIII zu stärken. Wir haben in Deutschland einen Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer Krippe. Allerdings irrt die Staatsregierung aus meiner Sicht, wenn sie sagt, dass dieser Anspruch davon abhängig sein soll, ob eine Subventionierung der Beiträge erfolgt oder nicht. Der Rechtsanspruch wird doch dann mit Leben gefüllt, wenn zum einen eine ausreichende Zahl von Kindertagesstätten und Krippen zur Verfügung steht und zum anderen ausreichend Fachpersonal vorhanden ist. Eine Subventionierung der Beiträge hat mit der Erfüllung dieses Anspruches nichts zu tun.

Aus den genannten Gründen sehen wir diesen Gesetzentwurf äußerst kritisch und werden dementsprechend den weiteren Verlauf der Beratungen kritisch begleiten. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Nächste Rednerin: Frau Abgeordnete Doris Rauscher von der SPD-Fraktion. Bitte.

Doris Rauscher (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Ministerin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Pohl, wir von der SPD begrüßen es durchaus, dass sich die Staatsregierung zumindest auf den Weg machen möchte, Eltern bei den Krippengebühren zu entlasten. Aber aus unserer Sicht sieht eine echte Entlastung anders aus. Ihr Gesetzentwurf bringt weder die von den FREIEN WÄHLERN versprochene kostenfreie Kita, noch ist er der große Wurf für die Familien. Der Berg kreißte und gebar eine Maus.

Sie wollen Familien mit kleinem oder mittlerem Einkommen entlasten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreichen Sie nicht einmal dieses Ziel. Im Gegenteil, Ihr großes Wohlwollen für alle Familien, die sich auf Ihre Zusagen verlassen haben, erweist sich als Mogelpackung. Eine Entlastung für alle Familien mit niedrigem oder mittlerem Einkommen kann es bei einer Einkommensgrenze von 60.000 Euro nicht geben.

Viele werden leer ausgehen, weil sie als Paar mit zwei berufstätigen Elternteilen die Grenze schnell erreichen und sprengen. Nehmen wir als Beispiel einen Krankenpfleger und eine Teilzeiterzieherin. Schwupp, keine Zuschüsse. Sie liegen ganz schnell drüber. Beide sind keine Großverdiener. Dass es überhaupt eine Einkommensprüfung beim Zuschuss für den Krippenbesuch gibt, verwundert uns ebenfalls; denn gleichzeitig wird der Zuschuss für den Kindergartenbesuch an alle Eltern, unabhängig vom Gehalt, ausbezahlt. Warum machen Sie einen Unterschied zwischen Krippeneltern und Kindergarteneltern?

Für uns von der SPD ist klar: Bildungsangebote in Kitas und ebenso in der Tagespflege müssen für die Eltern genauso kostenfrei sein wie der Besuch einer Grundschule oder weiterführender Bildungsangebote.

(Beifall bei der SPD)

Wieso wurden die Studiengebühren abgeschafft, wenn gleichzeitig beim kostenfreien Zugang für die frühkindliche Bildung so geknausert wird? Wieso misst die Bayerische Staatsregierung mit so unterschiedlichem Maß? – Wir sind davon überzeugt, dass man Kindern gerade in den ersten Lebensjahren höchste Qualität, gemessen an wissenschaftlichen Erkenntnissen, angedeihen lassen muss. Dieses Thema fällt bei der Staatsregierung schon wieder unter den Tisch. Das ist die zweite Änderung des BayKiBiG in diesem Jahr. Doch leider hat die Qualitätsentwicklung der Kitas davon wieder nichts abbekommen, und die Rahmenbedingungen für das Kita-Personal wurden wieder nicht verbessert.Eltern und ihre Kinder brauchen beides: echt gute Qualität und einen Kita-Zugang ohne Zugangshürden für alle Kinder.

(Beifall bei der SPD)

Kinder haben das Recht auf Bildung. Der gewichtigste Grund dafür ist die Chancengleichheit. Die kostenfreie Kita sollte also eine Selbstverständlichkeit sein. Das wäre eine echte Entlastung für Familien.

Unseren beiden Forderungen wird der Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht gerecht: weder dem hürdenfreien Zugang noch vor allem der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Kinder, der Arbeitsbedingungen für das pädagogische Fachpersonal. Außerdem braucht man sich nicht zu wundern, dass wir bei diesem Gehalt in diesem wichtigen Beruf kein Betreuungspersonal finden.

(Beifall bei der SPD)

Wir brauchen also eine Personaloffensive.

Kolleginnen und Kollegen, das Ergebnis ist, dass die Staatsregierung mehr Geld ins System stecken muss. Herr Ministerpräsident, auch wenn Sie jetzt nicht mehr da sind, das wäre wirklich innovativ und eine der besten Investitionen in die Zukunft. Seien Sie bitte für die Jüngsten in der Gesellschaft genauso leidenschaftlich unterwegs, wie Sie

es heute Vormittag bei Ihrer Hightech-Agenda waren. Schluss mit Kompromissen, denn Bayern spielt in diesem Bereich nur im Mittelfeld.

(Beifall bei der SPD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Als nächste Rednerin darf ich Julika Sandt von der FDP-Fraktion aufrufen.

Julika Sandt (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, Frau Ministerin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Beitragszuschuss für die Kindergärten ist seit einigen Monaten erprobt. Das Ergebnis ist blankes Chaos. Das hat auch die Anfrage ergeben, die wir an die Staatsregierung gestellt haben: Fehler über Fehler. – Anstatt jetzt zu sagen: Okay, wir haben aus den Fehlern gelernt und versuchen, uns zu verbessern und die Fehler auszuräumen, nehmen Sie dieses Gesetz als Blaupause für das Krippengeld.

Ich möchte Ihnen jetzt einmal die Fehlerliste vortragen. Erster Fehler: Die Entlastung kommt nicht an. Ganz viele Kindergärten haben, bevor der Beitragszuschuss kam, die Beiträge schnell noch angehoben. Das heißt, der Beitragszuschuss kommt bei den Familien nicht an. Das heißt, den Familien wurde etwas versprochen, und jetzt schauen sie in die Röhre.

Zweiter Fehler: Es gibt eine große Ungerechtigkeit. Es gibt zum Beispiel in München Einrichtungen, in denen der Kindergarten an sich kostenfrei sein sollte. In vielen Einrichtungen, zum Beispiel in privaten Kitas, sind Kinder von Familien, die in der kommunalen Kita einfach keinen Platz gekriegt haben. Viele dieser Familien müssen für die private Kita sowieso wahnsinnig viel bezahlen und können sich das vielleicht kaum leisten. Vielleicht denken sie schon darüber nach, ihren Beruf an den Nagel zu hängen. Diese Familien bekommen trotz der hohen Qualität überhaupt keine Entlastung. Das geht nicht.

Dritter Fehler: die Angst vor der Staatsanwaltschaft. In mehreren Kitas war jetzt die Staatsanwaltschaft, weil bei den kostenfreien Kitas diese Kostenfreiheit völlig unabhängig von den Buchungszeiten ist. Das erzeugt Mitnahmeeffekte. Das heißt, dass die Eltern einfach mal den ganzen Tag buchen, obwohl sie diese Betreuung gar nicht brauchen. Dann heißt es aber, das sei Subventionsbetrug. Das hat schon zu einigen Klagen und zu hohen Nachzahlungen geführt.

Der dritte Fehler hat auch mit dem vierten Fehler zu tun. Die Kitas, die diese Mitnahmeeffekte verhindern wollen, haben zwei Möglichkeiten. Eine davon sind noch starrere Buchungszeiten. Das mag in dem Denken, in dem einige CSUler vielleicht noch leben, zeitgemäß erscheinen. In der Realität geht es an der Lebenswirklichkeit und an den Bedürfnissen der Familien heutzutage komplett vorbei. Wir brauchen flexiblere Öffnungszeiten.

(Beifall bei der FDP – Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Fünfter Fehler: Wer sich nicht dem Verdacht des Subventionsbetrugs aussetzen möchte, muss extrem viel dokumentieren. Das bedeutet wiederum, dass Dokumentationspflichten entstanden sind, die letztlich zu mehr Bürokratie in den Einrichtungen führen. Die Zeit für die Dokumentation fehlt am Ende für die Betreuung der Kinder. Letztlich gehen diese Dokumentationspflichten zulasten der frühkindlichen Bildung.

Sechster Fehler: Die Entlastung ist nicht nachhaltig finanziert. Sie wird zum größten Teil aus dem sogenannten Gute-KiTa-Gesetz finanziert. Aber diese Mittel laufen 2022 aus. Was danach ist, weiß kein Mensch. Das Ganze ist konzeptlos.

Sie übernehmen das jetzt für das Krippengesetz und machen dazu noch neue Fehler, zum Beispiel die Einkommensobergrenze von 60.000 Euro. Das bedeutet bei einem Doppelverdienerhaushalt, dass die Eltern jeweils maximal 2.500 Euro pro Monat verdienen dürfen. So wird frühkindliche Bildung nicht kostenfrei.

Noch schlimmer: Wenn ein Elternteil eine Gehaltserhöhung bekommt und die Eltern dadurch über die Grenze, die für das Krippengeld relevant ist, kommen, bestrafen Sie die Eltern eventuell sogar noch, weil am Ende des Monats weniger im Geldbeutel übrig bleibt. Das ist aufstiegsfeindlich und schlecht für die Chancen, die wir den Menschen geben wollen.

Zudem muss die Entlastung schriftlich beantragt werden. Das führt zu neuen Anträgen, einzureichenden Unterlagen und weiteren Behördengängen. Damit belasten Sie die Familien. Wir fordern ein Gesamtkonzept statt Dilettantismus. Die Priorität muss auf der Qualität liegen. Das ist hier nicht der Fall. Das Ganze muss auch langfristig finanziert werden, bei den Familien ankommen und unbürokratisch sein. Außerdem brauchen die Kitas Rechtssicherheit. – Wenn wir das schaffen, können wir gerne gemeinsam über ein wirklich super gutes Kita-Gesetz sprechen.

(Beifall bei der FDP)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Ich rufe den fraktionslosen Abgeordneten Raimund Swoboda auf.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, verehrte Gäste auf der Tribüne! Wir erleben heute wieder so ein Beispiel bayerischer Dukatenpolitik von CSU und FREIEN WÄHLERN im Verbund mit der Staatsregierung. Warum sage ich das? – Die mutmaßlichen Kosten von 100 Millionen sind längst in den Haushalt eingestellt. Diese Gesetzeslesung ist eine reine Formsache. Wir werden es erleben, dass das Gesetz so aus dem Landtag hinausgeht, wie es hereingekommen ist.

Diese Schenkungsaktion läuft tatsächlich schon seit April. Denn das Geld wird nicht aus dem bayerischen Staatshaushalt bezahlt, sondern kommt von den 5,5 Milliarden des Bund-Länder-Vertrages bezüglich des Gute-KiTa-Gesetzes. Wir Bayern bekommen da 860 Millionen.

An dem Gesetz kritisiere ich, dass es ein Monsterbürokratiegesetz der Staatsregierung ist. Werfen auch Sie, liebe Gäste oben auf der Tribüne, mal einen Blick hinein. Sie werden sehen, dass da keiner mehr durchblickt. Da blicken als sogenannte Experten nur noch Vollbürokraten durch. Seit 2005 läuft in den Kindertagesstätten eine unglaubliche Bürokratie.

Dieses neue Krippenkopfgeld ist also bürokratischer Humbug, zumal, wie schon erwähnt wurde, die eigentlich Bedürftigen dieses Geld längst bekommen. Sie bekommen auch Kindergartengeld und einen Essenszuschuss. Sie haben also von diesen 100 Euro Zuschuss nichts. Dieser Zuschuss wird nämlich nicht an die Eltern, sondern über die Jugendämter an die Einrichtungen bezahlt.

Frau Ministerin, nun wäre es natürlich gut gewesen, wenn auch die nicht so gut Verdienenden, die Sie erwähnt haben, in den Genuss dieses Füllhorns kämen. Das sind die vom Gute-KiTa-Gesetz Vergessenen, die Prekär- und Geringverdiener oder die Alleinerziehenden. Zu dieser Klientel kommen dann die sogenannten Durchschnittsverdiener hinzu, die ein Familieneinkommen von bis zu 60.000 Euro haben.

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Ich darf Sie bitten, zum Ende zu kommen.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Das ist Ihr Wählerpotenzial. Das ist das eigentliche Geschenk, das Sie machen.

Zum Schluss noch ein Hinweis: Besser wäre es gewesen, wenn Sie die Kleinkinder bei den Müttern gelassen hätten. Denn diese erleiden, erfolgt der Trennungsprozess zu früh, einen sogenannten innerseelischen Schock. Das sagt die Wissenschaft. Diesen Schock sollten Sie den Kleinkindern ersparen. Fördern Sie die Familien, fördern Sie die Mütter, damit diese die Kinder während der ersten drei Jahre zu Hause erziehen können.

(Unruhe)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Liebe Kolleginnen und Kollegen, bevor ich Frau Staatsministerin Schreyer aufrufe, darf ich Sie bitten, die notwendige Ruhe zu bewahren. Das gilt auch für meinen geschätzten Kollegen Robert Brannekämper.

(Unruhe – Zuruf des Abgeordneten Robert Brannekämper (CSU))

– Geht halt raus, wenn es etwas Dringendes gibt. – Jetzt hat die Frau Staatsministerin das Wort. Bitte.

Staatsministerin Kerstin Schreyer (Familie, Arbeit und Soziales): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Da waren jetzt doch ein paar Wortbeiträge dabei, die ich spannend finde.

Herr Swoboda, ich kann Ihnen nur sagen, dass es zu den Studien, mit denen Sie belegen wollen, dass die Kinder irgendwelche Schäden bekommen, wenn sie in eine Krippe gehen, genauso viele Gegenstudien gibt. Ich mache Politik für Menschen und für Familien. Das bedeutet, dass wir als Koalition der Auffassung sind, dass Wahlfreiheit bestehen soll. Jeder hat das Recht, selbst zu entscheiden, wie er seine Familiensituation organisiert, ob mit Krippe oder ohne.Das ist einfach die Aufgabe eines jeden Einzelnen.

Sie haben netterweise die Bürokratie angesprochen. Der Antrag besteht aus zwei Seiten. Wenn man zwei Seiten ausfüllen muss, damit man Geld bekommt, ist das im Rahmen dessen, was machbar ist.

Frau Kollegin Rauscher hat gesagt, wir würden zu wenig Geld investieren. Wir investieren 2,2 Milliarden Euro in den gesamten Bereich Kita. Ich glaube, das ist eine Summe, mit der man ganz vernünftig arbeiten kann. Mir wird es immer zu wenig sein. Das steht in meiner Arbeitsplatzbeschreibung. Ich glaube jedoch, mit 2,2 Milliarden Euro können wir etwas Vernünftiges machen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Frau Rauscher, von der SPD werde ich entweder deswegen beschimpft, weil ich nicht genügend Geld in die Qualität der Kitas investiere, oder weil ich keine komplette Beitragsfreiheit anbiete. Will ich beides umsetzen, wie wir es gerade machen, ist Ihnen das auch wieder nicht recht. Sie müssen sich schon entscheiden, was falsch ist. Ich mache nämlich beides, und beides ist gut. Insofern bin ich sehr froh, dass die beiden Koalitionsfraktionen dem auch Rechnung tragen. Wir investieren sowohl in die Qualität als auch in die Kostenfreiheit.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Die Gehälterfrage haben Sie zu Recht angesprochen. Deswegen habe ich ein "Bündnis für frühkindliche Bildung" gegründet. In dem Bündnis sitzen sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerseite. Wie Sie wissen, entscheiden allein die Tarifparteien darüber, wie Erzieherinnen und Erzieher bezahlt werden. Für die Arbeitgeberseite war die Stadt München eingeladen. In der ersten Runde hat die Stadt München gesagt, dass sie es unsinnig finde, bei mir anzutreten. Offensichtlich war es der Stadt kein Bedürfnis, darüber zu reden. Ich habe der Stadt nachtelefoniert und konnte sie dazu bewegen, sich jetzt auch mit an den Tisch zu setzen. Vielleicht sprechen Sie noch einmal mit Ihren eigenen Leuten. Die Gehälterfrage ist mir wirklich sehr wichtig. Wir müssen an die Tarifpartner ran; denn wenn wir die Gehälterfrage nicht lösen, brauchen wir uns auch nicht darüber zu wundern, wenn sich der eine oder die andere gegen den Beruf entscheidet.

Ein Punkt ist spannend: In den letzten zehn Jahren haben wir die Anzahl der Fachkräfte auf dem Markt verdoppelt. Ebenso haben wir fast die Anzahl derjenigen verdoppelt, die diese Ausbildung machen. Insofern bitte ich Sie, zu beachten, dass der Freistaat seine Hausaufgaben sehr gut gemacht hat. Meine Vorgängerinnen haben das hervorragend auf den Weg gebracht. Mit einer Verdoppelung kann man an dieser Stelle sehr gut leben.

Herr Becher, Sie haben mich angegriffen, weil ich mit einer Influencerin arbeiten möchte. Sie haben völlig recht, ich möchte mit einer Influencerin arbeiten. Junge Menschen zwischen 15 und 18 Jahren haben völlig andere Zugänge zu Informationen als meine Altersgruppe. Es geht nicht darum, ob mir das gefällt. Es muss diejenigen erreichen, um die es geht. Würde ich nicht mit einer Influencerin arbeiten, würden Sie mir genau das vorwerfen und sagen: Sie hat nicht verstanden, dass die Altersgruppe 15 bis 18 erreicht werden muss. – Sie müssen sich irgendwann entscheiden. Immer nur dagegen zu sein, ist auch schwierig.

Letzte Woche habe ich einen Kita-Kongress "Kita 2050" durchgeführt. Es ging darum, vorausschauend zu überlegen, was die Kinder der nächsten Generation benötigen, um unsere Politik genau darauf abzustellen. Wir müssen auf der einen Seite aktuelle Probleme lösen, aber gleichzeitig auch an die Zukunft denken. Als ich den Kongress durchgeführt habe, haben Sie im Rahmen einer Pressemitteilung geäußert, ich solle jetzt nicht so weit in die Zukunft denken, sondern mich um das Aktuelle kümmern. An dieser Stelle müssen wir auch einmal ehrlich sein: Wir kümmern uns um das Aktuelle. Wir fördern die Qualität, die Beitragsfreiheit und den Ausbau, damit wirklich alles geht. Ich finde, wir dürfen auch einmal über eine Legislaturperiode hinaus in die Zukunft denken. Aber auch das war Ihnen an dieser Stelle nicht genehm.

Sie verwechseln auch ein paar Gesetze. Das Gute-KiTa-Gesetz bringt uns 860 Millionen Euro. Wir werden in einen Leitungs- und Verwaltungsbonus investieren, weil wir der Auffassung sind, dass die Kita entlastet gehört. Das muss in der Leitung und in der Verwaltung passieren. Wir werden Tagesmütter als Ergänzungskräfte einstellen. Wir werden über die Beitragszuschüsse versuchen, an dieser Stelle zu entlasten. Wir machen also beides, sowohl – als auch. Deswegen geht der Angriff auch ins Leere. Wir investieren sowohl in die Qualität als auch in die Reduzierung der Beiträge.

Insofern kann ich nur sagen: Wir machen Familienpolitik aus einem Guss. Wir entlasten die Eltern. Wir versuchen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherzustellen. Wir denken vom Kind her und investieren in die Qualität. Insofern verstehe ich Sie

auch, dass Sie immer erst einmal dagegen sind – egal, was ich mache. Wir machen alles, und wir decken alles ab. Ich glaube, für Sie ist es bitter, wenn eine Familienkoalition das Thema Familie als oberstes Steckenpferd präsentiert und alle Bereiche berücksichtigt und abdeckt. Für die GRÜNEN bleibt nicht mehr viel übrig, als immer gegen das zu sein, was gerade auf der Tagesordnung steht.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Frau Staatsministerin, bitte bleiben Sie am Rednerpult. – Herr Abgeordneter Becher hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte schön.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Staatsministerin, ich habe einen klaren Vorschlag gemacht, wie wir sofort 100 Millionen Euro in die Qualität investieren könnten. Vielleicht haben Sie diesen Vorschlag überhört. Ich glaube jedoch, das war sehr deutlich.

Ich war bei dem Fachtag "Kindertagesstätte 2050". Ich war auch am Nachmittag dort und habe an den Workshops teilgenommen. Ich konnte mir dort durchaus von Trägern und Erzieherinnen und Erziehern die Probleme der Kita 2019 anhören. Es ist richtig, man kann einmal in die Zukunft schauen. Aber 31 Jahre gehen schon sehr weit in die Zukunft. Man muss auch die Hausaufgaben von heute machen.

Ein letzter Punkt: Sie haben zutreffend formuliert, dass sich die Ausbildungsplätze in den letzten Jahren verdoppelt haben. Problematisch ist, dass sich der Bedarf vervielfacht hat. Der Fachkräftemangel ist existent. Heute müssen wir schauen, wie wir die Zahl der Ausbildungsplätze massiv steigern können. Ansonsten können wir die Rechtsansprüche in der Praxis auf der kommunalen Ebene nicht mehr umsetzen. Dieses Thema ist gefragt. An dieser Stelle ist mir tatsächlich eine Influencerin zu wenig. Ich fordere eine vergütete Ausbildung ab dem ersten Tag. Dann wären wir konkurrenzfähig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Staatsministerin Kerstin Schreyer (Familie, Arbeit und Soziales): Herr Kollege Becher, sicherlich werden Sie sich schon einmal die Herzwerker-Kampagne angeschaut haben, die seit vielen Jahren sehr gut läuft. Der Zulauf an Fachkräften in den Sozialbereich ist hoch. Der Haken an der Sache ist die Vergütung. Solange wir mit der Vergütung nicht weiterkommen, wird sich das nicht ändern. Eigentlich darf ich wegen der Tarifautonomie nichts dazu sagen. Wer mich kennt, weiß, dass ich trotzdem etwas dazu sage. Wenn wir an dieser Stelle nicht weiterkommen, können wir noch so viele Sachen machen, die Leute werden trotzdem irgendwann aussteigen. Insofern gehe ich davon aus, dass Sie in Ihrer heutigen Pressemitteilung begrüßen werden, dass ich das "Bündnis für frühkindliche Bildung" gegründet habe, damit wir an dieser Stelle ein großes Stück weiterkommen. Sie möchten gerne 100 Millionen Euro. Ich nehme lieber 400 Millionen Euro aus dem Bundesgesetz, damit wir 400 Millionen Euro in die Qualität und in die Kostenfreiheit investieren können. Mir sind 100 Millionen Euro zu wenig. Ich nehme lieber die 400 Millionen Euro.

Sie können sicher sein, dass die Frau Staatssekretärin und ich jeden Tag draußen sind und die Kita 2019 kennen. Wir justieren und helfen überall nach, wo wir können. Das wissen die Fachkräfte auch. Ich sage Ihnen aber auch, dass das zwei Prozesse sind, die nebeneinander laufen. Ich kann in die Zukunft schauen und mich um das Aktuelle kümmern. Mir ist es jedoch zu wenig, immer nur in Legislaturperioden zu denken. Ich möchte auch in die Zukunft denken. Ob es das Jahr 2050, 2030 oder 2025 gewesen wäre – Sie hätten es immer falsch gefunden.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie als fe-

derführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht hiermit Einverständnis? – Ich sehe keine Gegenstimmen. Damit ist das so beschlossen.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 28.11.2019 **Drucksache** 18/**5030**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/**3888**

zur Einführung eines bayerischen Krippengeldes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/**4163**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung eines bayerischen Krippengeldes;
hier: Evaluation der Einkommensgrenze verankern
(Drs. 18/3888)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1:	**Johann Häusler**
Berichterstatter zu 2:	**Johannes Becher**
Mitberichterstatterin zu 1:	**Doris Rauscher**
Mitberichterstatter zu 2:	**Johann Häusler**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen .Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
   Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/4163 in seiner 15. Sitzung am 17. Oktober 2019 beraten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Ablehnung
   SPD: Ablehnung
   FDP: Ablehnung
   Zustimmung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/4163 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   AfD: Enthaltung
   SPD: Enthaltung
   FDP: Ablehnung
   Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/4163 in seiner 45. Sitzung am 13. November 2019 mitberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Ablehnung
   SPD: Ablehnung
   FDP: Ablehnung
   Zustimmung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/4163 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   AfD: Enthaltung
   SPD: Enthaltung
   FDP: Ablehnung
   Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/4163 in seiner 23. Sitzung am 28. November 2019 endberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Ablehnung
   SPD: Ablehnung
   FDP: Ablehnung
   Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/4163 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Ablehnung
B90/GRÜ:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Ablehnung
AfD:	Ablehnung
SPD:	Enthaltung
FDP:	Ablehnung

A b l e h n u n g empfohlen.

Doris Rauscher
Vorsitzende

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 05.12.2019 **Drucksache** 18/**5259**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 18/**3888**, 18/**5030**

Gesetz zur Einführung eines Bayerischen Krippengeldes

§ 1
Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 3 wird die Angabe „(Art. 30)“ gestrichen.
2. In Art. 20 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „(Art. 30)“ gestrichen.
3. In Art. 21 Abs. 4 Satz 6 wird die Angabe „(Art. 30)“ gestrichen.
4. In Art. 23 Abs. 2 wird die Angabe „nach Art. 30“ gestrichen.
5. Art. 23 Abs. 4 wird aufgehoben.
6. Nach Art. 23 wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a
Bayerisches Krippengeld

(1) [1]Wer für ein Kind, für das er personensorgeberechtigt ist und das in einer nach diesem Gesetz geförderten Einrichtung oder Tagespflege betreut wird, den hierfür anfallenden Beitrag tatsächlich trägt, erhält auf Antrag nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen einen staatlichen Beitragszuschuss (Krippengeld). [2]Anspruchsberechtigt ist auch, wer nicht personensorgeberechtigt ist, aber das Kind mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat oder dem Personensorgeberechtigten Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach Maßgabe des § 33 SGB VIII bietet.

(2) [1]Das Krippengeld will beitragsbedingte Zugangshürden zur frühkindlichen Bildung und Erziehung von Kleinkindern abbauen und es allen Berechtigten finanziell erleichtern, einen passenden Betreuungsplatz in Anspruch nehmen zu können. [2]Das Krippengeld soll den Anspruch aus § 24 Abs. 2 SGB VIII stärken und daher auf existenzsichernde Sozialleistungen zugunsten des Kindes oder der berechtigten Person nicht angerechnet werden.

(3) [1]Der Anspruch besteht nur, wenn das Einkommen eine Einkommensgrenze von 60.000 Euro nicht übersteigt. [2]Dieser Betrag erhöht sich um 5.000 Euro für jedes weitere Kind

1. der berechtigten Person,
2. ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben,

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

3. eines in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit der berechtigten Person lebenden Elternteils des Kindes,

für das ihr, ihrem Ehegatten oder Lebenspartner oder dem Elternteil Kindergeld gezahlt wird oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt würde. [3]Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG und der Leistungen nach § 32b Abs. 1 EStG.

(4) Zum Einkommen nach Abs. 3 zählen das Einkommen

1. der berechtigten Person,
2. ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben,
3. eines in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit der berechtigten Person lebenden Elternteils des Kindes.

(5) Maßgeblich für die Einkommensgrenze nach den Abs. 3 und 4 sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(6) [1]Für die Bemessung des Einkommens ist das Kalenderjahr maßgeblich, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet. [2]Wird ein Kind in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 oder ein angenommenes Kind erst in einem späteren Kalenderjahr in den Haushalt der berechtigten Person aufgenommen, so ist dieses spätere Kalenderjahr maßgeblich.

(7) [1]Der Zuschuss wird in der Höhe gewährt, in der Elternbeiträge tatsächlich zu tragen sind. [2]Er beträgt jedoch höchstens 100 Euro pro Monat und Kind. [3]Der Zuschuss wird auch in Monaten, in denen Beiträge im laufenden Monat nur anteilig zu tragen sind, auf der Grundlage des Regelbeitrags für einen vollen Monat gewährt.

(8) Der Zuschuss wird für den Zeitraum ab dem auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes nachfolgenden Kalendermonat bis 31. August des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(9) [1]Erfüllen mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so wird der Zuschuss demjenigen gezahlt, den die Personensorgeberechtigten zur berechtigten Person bestimmen. [2]Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Kalendermonats wirksam.

(10) [1]Der Zuschuss ist unter Verwendung der amtlich bereitgestellten Formulare schriftlich zu beantragen. [2]Der Antrag kann frühestens drei Monate vor dem beabsichtigten Leistungsbeginn gestellt werden. [3]Zuvor gestellte Anträge sind unbeachtlich. [4]Der Zuschuss kann rückwirkend für höchstens 12 Kalendermonate gewährt werden, wenn der Antrag spätestens bis 31. August des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gestellt wird.

(11) [1]Ergänzend zu den Pflichten nach § 60 SGB I hat die begünstigte Person nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine erneute Erklärung über das tatsächliche Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für den gesamten Bewilligungszeitraum abzugeben. [2]§ 60 SGB I gilt auch für den Ehegatten oder Lebenspartner der berechtigten Person und für den Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(12) [1]Der Zuschuss wird unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt, solange die Anspruchsvoraussetzungen nach den vorstehenden Absätzen nicht geprüft sind. [2]Soweit diese Anspruchsvoraussetzungen im Bewilligungszeitraum nicht vorgelegen haben, ist der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und das Krippengeld zu erstatten. [3]Satz 2 gilt auch, wenn die begünstigte Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an der Prüfung nach Satz 1 mitwirkt.

(13) [1]Ergänzend gelten das Erste Buch Sozialgesetzbuch, § 331 SGB III und das Erste und Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. [2]Für öffentlichrechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Artikels ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben."

7. In Art. 24 Satz 2 wird die Angabe „(Art. 30)" gestrichen.
8. Der bisherige Art. 26a wird Art. 27.

9. Art. 26b wird aufgehoben.

10. Der bisherige Art. 27 wird Art. 28.

11. Der bisherige Art. 28 wird Art. 29 und wie folgt gefasst:

„Art. 29

Bewilligungsbehörden, sachliche Zuständigkeit

(1) [1]Bewilligungsbehörden für die staatliche Betriebskostenförderung an die kreisangehörigen Gemeinden sind die Kreisverwaltungsbehörden, für die staatliche Betriebskostenförderung an kreisfreie Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie für die Finanzhilfen nach Art. 28 die Regierungen. [2]Sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 45 SGB VIII und Art. 9 Abs. 1 sind die Kreisverwaltungsbehörden, im Fall von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise die Regierungen.

(2) Für den Vollzug des Zuschusses nach Art. 23a ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig.“

12. Der bisherige Art. 28a wird Art. 30 und folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Im Falle der Leistung nach Art. 23a darf die zuständige Behörde zur Erleichterung der Antragstellung und zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung die im Rahmen des Vollzugs des Bayerischen Familiengeldgesetzes und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes erhobenen personenbezogenen Daten soweit erforderlich verarbeiten.“

13. Der bisherige Art. 29 wird Art. 31.

14. Die Überschrift des 6. Teils wird wie folgt gefasst:

„6. Teil Schlussbestimmungen“.

15. Der bisherige Art. 30 wird Art. 32.

16. Nach Art. 32 wird folgender Art. 33 eingefügt:

„Art. 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) [1]Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen Art. 27 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. [2]Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach Satz 1 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro kann belegt werden, wer im Falle des Art. 23a vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder auf Verlangen der zuständigen Behörde der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte nicht zustimmt,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
3. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 auf Verlangen der zuständigen Behörde eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder ihrer Vorlage nicht zustimmt.“

17. Der bisherige Art. 31 wird Art. 34 und wie folgt gefasst:

„Art. 34

Übergangsvorschriften

(1) [1]Der Zuschuss nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 wird erstmals für Monate ab dem 1. April 2019 gewährt. [2]Ansprüche auf Gewährung eines Zuschusses nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum 31. März 2019 geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Der Zuschuss nach Art. 23a wird nur für Bezugsmonate ab 1. Januar 2020 gewährt."

18. Die Überschrift des 7. Teils wird gestrichen.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Art. 118 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 362 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „tritt" durch die Wörter „treten Art. 3 Abs. 3 und" ersetzt.
2. Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung der Meldedatenverordnung

In § 20 Satzteil vor Nr. 1 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) geändert worden ist, werden nach der Angabe „(BayLErzGG)," die Wörter „dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)," eingefügt.

§ 4

Inkrafttreten

[1]Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 31. Dezember 2019 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Markus Rinderspacher

V. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller
Abg. Sylvia Stierstorfer
Abg. Johannes Becher
Abg. Johann Häusler
Abg. Raimund Swoboda
Abg. Jan Schiffers
Abg. Doris Rauscher
Abg. Julika Sandt

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Einführung eines bayerischen Krippengeldes (Drs. 18/3888)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

hier: Evaluation der Einkommensgrenze verankern (Drs. 18/4163)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung sieht wie folgt aus: CSU neun Minuten, GRÜNE sechs Minuten, FREIE WÄHLER fünf Minuten, AfD vier Minuten, SPD vier Minuten, FDP vier Minuten, Staatsregierung neun Minuten, die beiden fraktionslosen Abgeordneten jeweils zwei Minuten.

Ich eröffne die Aussprache und erteile der Kollegin Sylvia Stierstorfer von der CSU-Fraktion das Wort. Bitte schön, Frau Abgeordnete.

Sylvia Stierstorfer (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir wollen heute das Krippengeld beschließen, damit wir, wie versprochen, ab 2020 unsere Familien in Bayern von den Kinderbetreuungskosten weiter entlasten können. Das Krippengeld ist ein weiterer Baustein der bayerischen Familienpolitik.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Familienpolitik ist für uns ein ganzer Instrumentenkasten, vom KoKi-Netzwerk zum Kinderschutz bis zur Familienerholung und natürlich von verlässlichen Kinderbetreuungsangeboten bis zur Entlastung der Familien. Ich möchte hier nur die Familienstützpunkte ansprechen, die in den Kommunen sehr erfolgreich sind. Deshalb ist es auch wichtig, dass wir die verschiedenen Angebote nutzen und gemeinsam mit den Betroffenen umsetzen.

Deshalb kann ich auch nicht nachvollziehen, warum die Opposition das in der Behandlung im Ausschuss kritisiert hat; denn es ist doch klar: So unterschiedlich unsere Familien sind, so unterschiedlich müssen unsere Unterstützungsangebote sein, damit sie passen.

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, da gibt es keine einfachen Lösungen, auch wenn sich das mancher aus ideologischen Gründen vielleicht wünscht. Wir als CSU stehen für diesen differenzierten Ansatz, der von den Familien her denkt. Deshalb bin ich froh, dass dieser Landtag für die Familienpolitik für 2019 und 2020 zusammen über 7 Milliarden Euro bereitstellt. Das ist ein starkes Signal an unsere Familien!

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zu einer guten Familienpolitik gehört auch eine finanzielle Entlastung der Familien. Mit dem Bayerischen Familiengeld haben wir seit letztem September in Bayern eine ganz einmalige Leistung. Mit der Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro für alle Kindergartenjahre haben wir dieses Jahr bereits eine weitere Entlastung auf den Weg gebracht. Jetzt runden wir die Entlastung mit dem Krippengeld weiter ab, damit die Eltern bei den Betreuungskosten auch schon im Krippenalter entlastet werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir alle wollen, dass sich gerade auch Familien mit kleineren Einkommen das Leben in Bayern leisten können. Mit dem Krippengeld verbleibt den Familien einfach mehr Geld in der Tasche. Beim Krippengeld fokussieren wir uns mit der nach der Zahl der Kinder gestaffelten Einkommensgrenze besonders auf die Familien, die die Entlastung besonders gut gebrauchen können. Das muss unser Ansatz sein. Deshalb orientiert sich die Einkommensgrenze auch an der früheren Regelung zum Landeserziehungsgeld.

(Johannes Becher (GRÜNE): Das könnte man bei den Kindergärten auch machen!)

Ich finde es absolut richtig, dass wir in Bayern für die Entlastung der Familien einen Teil der Bundesmittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz einsetzen wollen. Unsere Familien sollen davon direkt profitieren, auch finanziell.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Ich war bei der Vorstellung des Gute-KiTa-Gesetzes, und unsere Bundesfamilienministerin Giffey – ich wiederhole aus der Ersten Lesung – hat gesagt: Wir wollen beides nicht gegeneinander ausspielen, wir wollen beides.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Genau!)

Wir wollen in die Qualität investieren, aber wir wollen auch in die Entlastung der Familien investieren. – Das ist unser Grundsatz, und das wollen wir hier in Bayern bei uns umsetzen.

(Beifall bei der CSU)

Wer ständig davon redet, dass Familien vor finanziellen Herausforderungen stehen, kann eigentlich nicht gegen eine Verwendung von Bundesmitteln für eine unmittelbare, spürbare Entlastung sein. Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit einer Ablehnung des Krippengeldes würden Sie den Familien mit kleinen Kindern in Bayern eine Entlastung verwehren, die sie jeden Monat unmittelbar in ihrem Geldbeutel spüren würden und dringend brauchen.

(Beifall bei der CSU)

Bis zu 100 Euro im Monat mehr zu haben, ist gerade für Familien mit niedrigen Einkommen ein Wort; denn wir alle wissen, dass kleine Kinder Geld kosten und man ihnen gerne auch mal etwas Gutes tun will. Das wollen Sie den Familien verwehren? – Das müssten Sie den Menschen dann auch einmal ehrlich erklären, zumal es in Bayern ja nicht so ist, dass wir deswegen andere Dinge vernachlässigen.

(Johannes Becher (GRÜNE): Ja, schon!)

Wir treiben zum Beispiel auch den weiteren bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuungsangebote voran. Wir wollen mit einer massiven Ausweitung des 4. Sonderinvestitionsprogramms 63.500 Plätze in Bayern fördern. Wir arbeiten also mit unseren Kommunen Schulter an Schulter für die Menschen im Land. Der Freistaat unterstützt seine Kommunen dabei tatkräftig. Auch das gehört zu unserer Politik; denn unsere bayerischen Familien gehen uns alle an. Wir werden weiter in die Qualität der Kinderbetreuung investieren und Kommunen und Trägern dafür auch die finanziellen Mittel bereitstellen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, insgesamt stellen wir allein für die Betriebskostenförderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz im Jahr 2019 rund 1,8 Milliarden Euro und im Jahr 2020 rund 1,9 Milliarden Euro zur Verfügung. Vor zehn Jahren, 2009, hatten wir dafür rund 750 Millionen Euro im Haushalt. Sie sehen die kontinuierliche Steigerung.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Kolleginnen und Kollegen, wir tun in Bayern also beides: Familien direkt entlasten und die Qualität der Kinderbetreuung weiter ausbauen. An dieser Stelle sage ich auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in allen sozialen Einrichtungen herzlichen Dank für ihr Engagement, für ihren Einsatz zum Wohl unserer Kinder und unserer Familien. Dafür ein herzliches Vergelts Gott!

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Ich bitte Sie um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf. Wir wollen, dass Bayern weiterhin Familienland Nummer eins bleibt.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Danke, Frau Stierstorfer. Es gibt keine Zwischenbemerkungen. Sie dürfen sich an Ihren Platz zurückbegeben. – Ich darf als nächsten

Redner Herrn Johannes Becher von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufrufen. Bitte schön, Herr Becher.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sie sagen immer: Wir wollen beides, wir wollen Qualitätsentwicklung und Beitragsentlastung.

(Tobias Reiß (CSU): Wir haben beides!)

Aber auch Sie können jeden Euro nur einmal ausgeben. Genau das ist das Problem. Wir reden hier nicht von Peanuts, sondern wir reden jetzt insgesamt – wenn ich die Kindergartenzuschüsse mit 415 Millionen Euro jährlich nehme und das heute wohl zu beschließende Krippengeld mit 105 Millionen Euro jährlich – von über einer halben Milliarde Euro, die Sie für Zuschüsse und nicht für Qualität ausgeben. Das ist die Wahrheit, Frau Kollegin Stierstorfer!

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf der Abgeordneten Sylvia Stierstorfer (CSU))

Dann stellt sich die Frage: Was sind denn die wirklich wichtigen Themen im Bereich der frühkindlichen Bildung? Was sind die Herausforderungen, vor denen wir stehen? – Ich glaube, die größte Herausforderung, die wir zu bewältigen haben, ist der Fachkräftemangel. Das ist die größte Herausforderung.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER))

Wie könnte man diesem Fachkräftemangel begegnen? – Man müsste mit der Ausbildung anfangen. Wir brauchen eine attraktive Ausbildung, und ich fordere ganz klar: Die muss so attraktiv sein, dass ich sie mir auch leisten kann. Dazu brauche ich eine Vergütung ab dem ersten Tag, und zwar flächendeckend überall in Bayern. Dafür müsste man Geld investieren.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf des Abgeordneten Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER))

Wenn dann die Ausbildung abgeschlossen ist und die Fachkraft da ist, müssen wir die Rahmenbedingungen so verbessern, dass uns die Fachkräfte auch erhalten bleiben: Rahmenbedingungen verbessern, Zeit geben, Schlüssel verbessern, Zeit für Vorbereitung, auch Zeit als Leitung, um meiner Leitungsaufgabe gerecht zu werden, Zeit, neue Fachkräfte anzuleiten. Dafür müssten wir Geld investieren, darauf müsste der Fokus liegen.

(Thomas Huber (CSU): Es wird den Leitungsbonus geben!)

– Der Leitungsbonus ist weniger als die Hälfte von dem, was über den Gute-KiTa-Vertrag an Geld ausgegeben wird. Bis heute gibt es keine genauen Kriterien, wie er verteilt wird. Der Leitungsbonus ist die einzige kleine Maßnahme der Qualitätsverbesserung; den überwiegenden Teil der Mittel des Gute-KiTa-Vertrags geben Sie für Gebührenzuschüsse aus. Das ist doch genau das Problem, vor dem wir stehen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Thomas Huber (CSU): Die Eltern entlasten!)

Wissen Sie, wie man die Qualität verbessert? – Wenn man die Qualität verbessert, kommt das allen Kindern zugute, vollkommen unabhängig vom Einkommen. Dann kommt es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen zugute, dann kommt es den Trägern zugute, dann kommt es den Kommunen zugute. Am Ende kommt das alles auch den Eltern zugute. Da wollen wir hin. Deswegen geht unser Weg in Richtung Qualitätsentwicklung und eben nicht in Richtung Beitragszuschuss.

(Beifall bei den GRÜNEN – Thomas Huber (CSU): Das eine tun, ohne das andere zu lassen!)

Sie haben vorhin noch das Thema Einkommensgrenze angesprochen. Sie haben beim Krippengeld eine Einkommensgrenze von 60.000 Euro, und in der Beratung im Ausschuss ist auch nicht hundertprozentig transparent geworden, warum es genau 60.000 Euro sind und keine andere Summe.Dazu möchte ich Ihnen aber sagen: Ich finde, eine Einkommensgrenze ist grundsätzlich der richtige Schritt, weil wir nicht auf

Dauer öffentliche Gelder mit der Gießkanne verteilen können; das kann man sich irgendwann nicht mehr leisten.

Wenn man diese Einkommensgrenze von 60.000 Euro genauso im Kindergartenbereich anwenden würde, hätten wir sofort 100 Millionen Euro frei zur Verfügung für die Qualitätsentwicklung. Das könnten wir machen. Bei dem einen Bereich machen Sie eine Einkommensgrenze, weil Ihnen das Geld ausgeht, und bei dem anderen machen Sie keine Einkommensgrenze, und da geht es um 100 Millionen Euro zur Qualitätsentwicklung. Das war unser Vorschlag. Sie haben ihn abgelehnt, aber das wäre der richtige Weg gewesen, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir haben zu diesem Gesetz einen Änderungsantrag eingebracht, der als Ergänzung dient, damit man das zumindest einmal mit einem Sachverständigenrat evaluiert und prüft, ob man mit dieser Grenze das Ziel erreicht, einkommensschwache Familien zu unterstützen. Sie werden diesen Antrag heute ablehnen. Immerhin haben Sie gesagt: Wenn wir einen normalen Antrag stellen, werden wir uns schon einig. – Das finde ich schon einmal positiv, weil ich glaube, dass es dieser Evaluation bedarf; sie ist notwendig.

Grundsätzlich sagen wir klar, dass unser Ziel als grüne Landtagsfraktion eine bessere Betreuung und eine bessere Bildung für alle Kinder ist. Wir wollen auch bessere Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen. Wir wollen eine bessere und eine attraktive Ausbildung mit Bezahlung ab dem ersten Tag.

Sie sagen: Es geht beides. Ich sage Ihnen: Sie beweisen, dass nicht beides geht. – Man muss Prioritäten setzen, und unsere Prioritäten sind grundlegend andere. Sie gehen den falschen Weg konsequent weiter – das ist sehr bedauerlich –, und deswegen lehnen wir das Krippengeld heute ab.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf des Abgeordneten Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER))

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich, Herr Abgeordneter Becher. – Ich darf als nächsten Redner den Kollegen Johann Häusler von den FREIEN WÄHLERN aufrufen. Bitte schön, Herr Kollege.

Johann Häusler (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, Frau Staatsministerin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit der Einführung eines bayerischen Krippengeldes zum 1. Januar 2020 vervollständigt unsere bayerische Familienkoalition ihr durchgängiges Angebot einer sozial gerechten und bedarfsorientierten Betreuung sowie einer qualifizierten frühkindlichen Bildung. Wir bieten allen Kindern unabhängig vom Einkommen der Eltern eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und streben damit auch ein Höchstmaß, lieber Johannes, an Bildungsgerechtigkeit an.

Das bayerische Krippengeld als Ergänzung zum bayerischen Familiengeld ermöglicht im Grunde eine Wahlfreiheit zwischen häuslicher Betreuung und Krippenbetreuung. Es ermöglicht den Eltern auch einen früheren Wiedereinstieg ins Berufsleben.

Wir haben hier bewusst eine Einkommensgrenze von 60.000 Euro eingezogen – das wurde vorher angesprochen –, die sich pro Kind um 5.000 Euro erhöht. Insofern sind es dann im Grunde 65.000 Euro. Das Durchschnittseinkommen eines Facharbeiters beträgt in Bayern rund 32.000 Euro. Die Einkommensgrenze entspricht also in etwa dem Durchschnittseinkommen von zwei Facharbeitern, sodass das tatsächlich eine gewisse Praxisrelevanz hat; denn dieses Krippengeld soll letztlich – das wurde von dir vorher auch gesagt – im Wesentlichen denjenigen zugutekommen, die aus finanziellen Gründen abwägen, ob sie ihr Kind in einer Krippe bzw. in einer Einrichtung der Kindertagespflege betreuen lassen.

Nach der Einführung des Krippengeldes zum 1. Januar 2020 sind eigentlich alle mindestens ein Jahr alten Kinder bzw. die Kinder, die ab dem 1. Januar 2017 geboren sind, anspruchsberechtigt, deren Eltern die Einkommensgrenze nicht überschreiten.

Dieser Anspruch – es ist wichtig, darauf hinzuweisen – gilt auch für Pflegeeltern und Adoptiveltern; in anderen Bereichen haben wir darüber ernsthaft diskutiert.

Wichtig ist uns auch – und das zeigt wieder die Sozialkompetenz der Bayerischen Staatsregierung –: Die Anrechnungsfreiheit auf existenzsichernde Leistungen ist berücksichtigt. Das ist ein sehr wesentlicher Punkt, der mittels dieses Gesetzentwurfs gewährleistet ist.

(Zuruf des Abgeordneten Johannes Becher (GRÜNE))

Im Jahr 2020 stehen für diese Beitragsentlastung 105 Millionen Euro im Einzelplan 10 des Haushalts zur Verfügung. Wenn man die Beitragsentlastung für die Kinderbetreuung insgesamt sieht, addiert sich das auf 870 Millionen Euro. – Das Krippengeld wird dann auf Antrag vom Zentrum Bayern Familie und Soziales gewährt.

Heute habe ich das zwar noch nicht gehört, aber im Ausschuss und bei der Ersten Lesung des Gesetzentwurfs wurde der Vorwurf erhoben, mit der stichprobenartigen Überprüfung sei eine Art Kriminalisierung von Beitragsempfängern mit der Maßgabe von horrenden Rückforderungen – es wurde eine Größenordnung von 5.000 Euro genannt – verbunden. Ich glaube, das lässt sich sehr leicht entkräften. Einkommensüberschreitungen können im Grunde durch eine nachträgliche Erklärung dargestellt werden; das ist dann kein Problem. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss auch gar kein Einkommensnachweis geführt werden, weil zum Teil noch nicht absehbar ist, was im Laufe des Jahres verdient wird. Es genügt eine förmliche Erklärung, die nicht überprüft wird, bzw. es werden nur Stichproben durchgeführt. Insofern gibt es hier also kein Problem.

Wir hatten, als wir in Bayreuth beim Zentrum Bayern Familie und Soziales waren, auch hinterfragt, wie in den anderen Fällen vorgegangen wird, und man hat uns gesagt: kein Problem. – Es gab hier auch keine Präzedenzfälle. Insofern glaube ich, dass dieses Thema vorbei ist.

Die GRÜNEN – wir haben es jetzt wieder gehört – versuchen stets, die Beitragsfreiheit bzw. die Beitragsentlastung einer ausbleibenden Qualitätsverbesserung gegenüberzustellen. Das ist falsch, und es ist auch unfair; denn das stimmt nicht.

(Zuruf)

Zum einen arbeiten wir konsequent an der Qualitätsverbesserung. Zum anderen stehen die zusätzlich benötigten Fachkräfte in diesem Umfang nicht zur Verfügung. Auch wenn wir 100 Millionen Euro mehr hätten: Geld allein kann Menschen nicht ersetzen. Jeder hier in diesem Hause sollte das kapieren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Zuruf der Abgeordneten Doris Rauscher (SPD))

Der Fachkräftemangel herrscht bei uns in Deutschland und insbesondere in Bayern nicht nur im Pflege- und Erziehungsbereich, sondern in der gesamten bayerischen Volkswirtschaft. Die Bayerische Staatsregierung hat ein Fünf-Punkte-Programm zur Fachkraftoffensive auf den Weg gebracht.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Noch 15 Sekunden!

Johann Häusler (FREIE WÄHLER): Das Bündnis für frühkindliche Bildung – – Wir werden im nächsten Plenum auch noch einmal die Vergütung und diese Themen ansprechen. All das ist auf den Weg gebracht. Insofern geht dieser Vorwurf an uns an der Wirklichkeit vorbei.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Die Redezeit ist zu Ende, Herr Kollege!

Johann Häusler (FREIE WÄHLER): Zum Änderungsantrag noch kurz: – –

Erster Vizepräsident Karl Freller: Nein, die Redezeit ist zu Ende.

Johann Häusler (FREIE WÄHLER): Okay.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich. Ich habe gesagt, dass ich heute streng bin, weil wir uns an die Zeitvorgaben halten wollen. Sie haben jetzt allerdings zwei Zwischenbemerkungen zu beantworten und dürfen von daher am Redepult stehen bleiben; vielleicht deckt sich das zufällig mit der Frage, die noch kommt. – Herr Swoboda macht die erste Zwischenbemerkung. Herr Abgeordneter Swoboda, bitte schön!

Raimund Swoboda (fraktionslos): Sie sagten soeben zur sogenannten nachgelagerten Einkommensklärung – es ist tatsächlich so, wie Sie sagten: Die Höhe ist unklar zum Zeitpunkt des Antrags –, dass es einer Erklärung bedarf, die dann aber nicht überprüft wird. Habe ich Sie diesbezüglich richtig verstanden, und halten Sie das für sinnvoll?

Johann Häusler (FREIE WÄHLER): Herr Swoboda, Sie haben das richtig verstanden, ich kann das aber noch differenzieren. Es ist tatsächlich so, dass eine Einkommenserklärung ausreicht, wobei es – das steht auch im Gesetz – einen Stichprobenschlüssel von circa 10 % gibt. Einerseits ist das eine Überprüfung, um zu gewährleisten, dass das nicht missbraucht wird. Andererseits kann aber jemand, der im Nachhinein feststellt, dass er über die Grenze gekommen und deshalb nicht bezugsberechtigt ist, das nachträglich erklären kann. Somit fallen keine Sanktionen oder Ähnliches an. Das ist das vereinfachte Verfahren, das in Bayreuth so gehandhabt wird.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Bitte bleiben Sie am Redepult. Sie sind ein gefragter Mann; es gibt eine weitere Zwischenbemerkung von Herrn Abgeordneten Becher. Bitte schön, Herr Abgeordneter.

Johannes Becher (GRÜNE): Herr Kollege, Sie haben das Thema der Anrechenbarkeit angesprochen. In der Begründung heißt es klar – ich zitiere –:

> Anspruch auf den Zuschuss nach Art. 23a hat nur derjenige, der den von der jeweiligen Kindertagesbetreuung erhobenen Beitrag tatsächlich trägt. Das Krippen-

geld wird demnach nicht gewährt, wenn andere Behörden vergleichbare Leistungen für die Betreuung [...] tatsächlich gewähren.

Das bedeutet nichts anderes, als dass gerade die sehr einkommensschwachen Familien, bei denen der Beitrag sowieso von der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen wird, von diesem bayerischen Krippengeld gar nichts haben. Sie hätten aber etwas davon, wenn die Rahmenbedingungen besser wären, wenn wir mehr Fachkräfte hätten. Davon hätten alle Kinder etwas.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Danke.

Johann Häusler (FREIE WÄHLER): Darauf lässt sich relativ einfach antworten. Wenn das schon bezahlt wird, wenn das nichts kostet, braucht man keinen zusätzlichen Zuschuss zu gewähren. Das erklärt sich aus der Situation heraus.

Noch einmal: Immer Entlastung und Qualitätsverbesserung gegeneinander auszuspielen, ergibt keinen Sinn. Wir wollen die Fachkräfte. Wir müssen sie gewinnen. Das ist alles richtig. Das geht aber nicht von heute auf morgen, weil die Leute nicht da sind.

Vielleicht eines noch: In den letzten zehn Jahren hat sich in Bayern die Zahl der Betreuenden, der Kindergärten usw. verdoppelt.Auch die Zahl der Ausbildungsplätze hat sich verdoppelt. Niemand kann sagen, dass nichts passiert ist. Wir müssen uns noch mehr anstrengen; darüber sind wir uns einig.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich herzlich, Herr Abgeordneter Häusler. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Abgeordneten Jan Schiffers von der AfD-Fraktion aufrufen. Herr Abgeordneter Schiffers, bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Jan Schiffers (AfD): (Beitrag nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe Besucherinnen und Besucher! Der vorliegende Gesetzentwurf zur Einführung eines bayerischen Krippengeldes hat zum Ziel, die beitragsbedingten Zugangshindernisse zu frühkindlicher Bildung und Erziehung abzubauen.

Zunächst einmal zum Aspekt der frühkindlichen Bildung: Frühkindliche Bildung ist eine wichtige Sache. Ich kann mich durchaus dem Dank der Kollegin Stierstorfer anschließen. Die Erzieherinnen und Erzieher in den bayerischen Kindertageseinrichtungen leisten eine gute Arbeit und haben Dank verdient. Dennoch möchte ich die Gelegenheit nutzen, darauf hinzuweisen, dass aus meiner Sicht in sämtlichen familienpolitischen Debatten, insbesondere wenn der Begriff der frühkindlichen Bildung auftaucht, die Eltern immer wieder unter den Tisch fallen. Frühkindliche Bildung beginnt zu Hause, man kann sagen: am Tag der Geburt. Auch die Eltern leisten einen ganz wichtigen Beitrag zur frühkindlichen Bildung. Deshalb von mir ein Dank an die engagierten und fürsorglichen Eltern, die in Bayern ganz überwiegend eine tolle Arbeit für ihre Kinder leisten!

(Beifall bei der AfD)

Zum Aspekt der Erziehung, die jetzt auch gefördert werden soll: Auch hier sollen beitragsbedingte Zugangshürden abgebaut werden. Bereits im Rahmen der Ersten Lesung wurde darauf hingewiesen: Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes schreibt fest, dass die Erziehung der Kinder das Recht der Eltern und die den Eltern zuvörderst obliegende Pflicht ist. Die Erziehung jetzt – etwas überspitzt formuliert – auf Kindertagesstätten auszulagern, halten wir verfassungsrechtlich für kritisch und gesellschaftspolitisch für fragwürdig.

(Beifall bei der AfD)

Ein weiterer Aspekt, der von den Befürwortern des Krippengeldes immer wieder ins Feld geführt wird, ist die Wahlfreiheit, also die Freiheit der Eltern zu entscheiden: Schi-

cke ich mein Kind in eine Kindertagesstätte, in eine Krippe, oder betreue ich das Kind in dessen ersten Lebensjahren zu Hause? – Wir haben die Situation, dass durch die Einführung des Krippengeldes eine weitere finanzielle Besserstellung derjenigen erfolgt, die sich für die Fremdbetreuung entscheiden. Sich dafür zu entscheiden, ist völlig legitim. Wie gesagt: Wahlfreiheit ist uns als AfD ein wichtiges Anliegen. Im Vergleich dazu bekommen aber Eltern, die sich für die Betreuung zu Hause entscheiden, unter dem Strich weniger. Es liegt also eine Ungleichbehandlung vor. Schon wegen dieses grundsätzlichen Punktes werden wir den Gesetzentwurf ablehnen.

(Beifall bei der AfD)

Es wird auch ins Feld geführt, durch die Einführung des Krippengeldes solle der Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 2 SGB VIII mit Leben gefüllt werden. Hierzu sei der Hinweis gestattet, dass der Rechtsanspruch vorhanden ist und davon abhängt, dass ausreichend Einrichtungen vorhanden sind, dass ausreichend qualifizierte Erzieherinnen und Erzieher vorhanden sind. Eine Subventionierung von Beiträgen ist aber nicht hilfreich und auch nicht nötig und aus unserer Sicht auch verfehlt.

Aus den genannten Gründen lehnen wir den Gesetzentwurf ab. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Danke, Herr Abgeordneter Schiffers. – Als nächste Rednerin darf ich Frau Abgeordnete Doris Rauscher von der SPD-Fraktion aufrufen. Bitte schön, Frau Kollegin Rauscher.

Doris Rauscher (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe schon in der Ersten Lesung gesagt: Gut gemeint ist nicht gleich gut gemacht. CSU und FREIE WÄHLER wollten bei den Krippenbeiträgen eine finanzielle Entlastung für alle Eltern und deren Kinder. Der Gesetzentwurf hierzu bleibt leider weit hinter dieser Absicht zurück. Es wird keine Entlastung aller Eltern geben, denen Sie

das versprochen haben. Etwa über 30.000 Eltern werden leer ausgehen; denn es gibt eine Einkommensgrenze, die offensichtlich willkürlich festgelegt ist und leider auch noch sozial ungerecht ist. Sie vergrößern für Familien den bürokratischen Dschungel mit verschiedenen Entlastungsverfahren, je nach Alter der Kinder, je nach Art der Einrichtung, einmal direkt bei den Eltern, einmal über die Träger. Auf jeden Fall ist das nicht wirklich transparent und keine stringente Vorgehensweise hinsichtlich des Zugangs zu beitragsfreien Bildungseinrichtungen.

So sehr ich familienpolitische Leistungen grundsätzlich begrüße, von einem großen Wurf für Familien kann hier nicht die Rede sein. In der Praxis ist Ihr Krippengeld leider unausgegoren, wie leider so viele vonseiten der Staatsregierung ergriffene Maßnahmen in der Sozialpolitik. Anstatt einmal einen wirklichen Masterplan für eine wirklich gut durchdachte Sozialpolitik aufzulegen, bleibt es am Ende immer bei einem Stückwerk. Das Krippengeld ist nur ein Beispiel davon. Viele Themen kommen zu kurz, werden nur halbherzig angepackt oder erfahren schlichtweg keine große Bedeutung.

Die Qualitätsentwicklung in unseren Kitas zum Beispiel hinkt nach wie vor den vollmundigen Ankündigungen hinterher. Statt eines schwungvollen Qualitätsaufschlags mit Rückenwind aus Berlin, der im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes gekommen ist, geht nur ein Bruchteil der Gelder in die Qualitätsverbesserung. Einrichtungsleitungen haben viel zu wenig Zeit für ihre Leitungsarbeit. Deshalb soll es jetzt einen Leitungsbonus geben. Aber auch dieser ist nur ein Stückwerk. Mit Glück reicht er gerade einmal für die Hälfte der Einrichtungen.

Andere wichtige Verbesserungen bleiben gleich ganz aus, wie die Anhebung des Anstellungsschlüssels oder bessere Rahmenbedingungen in der Ausbildung oder eine bessere finanzielle Ausstattung von "OptiPrax". Dabei wäre doch gerade eine Investition zur Verbesserung der Situation der Fachkräfte wesentlich, Herr Häusler.

(Beifall bei der SPD)

So bleiben wir in Bayern hinsichtlich der Verbesserung der Kita-Rahmenbedingungen weiterhin Mittelmaß, anstatt an der Spitze zu sein.

Auch die Bekämpfung der Kinderarmut kommt nicht voran. Laut AWO-Sozialatlas 2018 sind rund 250.000 Kinder in Bayern von Armut bedroht oder betroffen. Das Gleiche gilt für soziale Hilfen durch Betreuungsvereine oder für Jugendsozialarbeit an Schulen. Das ist nicht sozial, das ist nicht nachhaltig, und das ist auch nicht die Politik, die wir uns als SPD für eine soziale und moderne Gesellschaft vorstellen.

(Beifall bei der SPD)

Leider koppeln Sie dieses Gesetz auch noch an einen zweiten Paragrafen, der sich mit einem völlig anderen Themenkomplex befasst, an die Änderung des AGSG, und stellen das Parlament, uns alle hier, vor die Wahl: Entweder stimmen wir am Ende dem gesamten Gesetz zu, oder wir lehnen die finanzielle Unterstützung von Kommunen ab.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Noch zehn Sekunden!

Doris Rauscher (SPD): Damit bringen Sie uns alle in eine wirklich unmögliche Lage. Deshalb haben wir beantragt, über die Paragrafen einzeln abzustimmen; denn wir lehnen § 1, das Krippengeld, ab – ich möchte betonen: in der uns vorliegenden Form –, § 2 stimmen wir natürlich zu.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Frau Abgeordnete. Bleiben Sie bitte am Rednerpult. Kollege Häusler hat noch eine Zwischenbemerkung. – Bitte schön.

Johann Häusler (FREIE WÄHLER): Frau Kollegin Rauscher, ich habe die Situation vorher dargestellt. Glauben Sie, dass die Situation der Fachkräfte allein mit Geld verbessert werden kann? Ich habe an Sie direkt eine ganz wesentliche Frage. Sie haben gesagt, dass der Schlüssel unbedingt verbessert werden muss. Wir wissen, dass der

tatsächliche Schlüssel im Moment etwas günstiger als die gesetzlichen Rahmenbedingungen ist. Ich glaube, dies ist hinreichend bekannt. Was aber ist die Konsequenz, wenn Sie den Schlüssel tatsächlich noch enorm verbessern wollen? – Die Konsequenz ist, dass aufgrund der Personalsituation nicht mehr alle Kinder in den Kindergärten aufgenommen werden können. Hat es noch etwas mit sozial gerechter Kita-Betreuung und mit Sozialpolitik, mit verantwortbarer Kinderbetreuung und verantwortbarer Sozialpolitik zu tun, wenn Kinder aufgrund der Tatsache, dass keine Annahme mehr möglich ist, abgelehnt werden müssen? Hat man dann den Eltern in Bayern einen großen Dienst erwiesen, oder hat man ihnen einen Bärendienst erwiesen?

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Häusler. – Bitte schön, Frau Kollegin.

Doris Rauscher (SPD): Herr Kollege Häusler, dies ist eine ganz schlichte Argumentation, die Sie immer gerne anführen.

(Zuruf von den FREIEN WÄHLERN: Schlicht, aber korrekt!)

Wir wissen aber auch, dass, ähnlich wie in der Pflege, circa jede achte Fachkraft aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung aufgrund der schlechten Rahmenbedingungen ausscheidet.

(Beifall bei der SPD)

Deswegen müssen Sie endlich in die Qualität investieren. Das werde ich immer wiederholen. In diesem Bereich unternehmen Sie nämlich definitiv zu wenig. Das muss Ihnen einfach bewusst werden. Wenn ich Arbeitsbedingungen vorfinde, die es nicht erlauben, eine qualitativ hochwertige Arbeit am Kind umzusetzen, dann löst das große Unzufriedenheit aus, noch dazu bei dieser Bezahlung. Als Folge wandern uns ausge-

bildete Fachkräfte in die Büros ab. Da gehören sie aber nicht hin, sondern in die Kitas. Deswegen fordere ich: mehr Geld für die Qualität.

(Beifall bei der SPD – Johann Häusler (FREIE WÄHLER): Sie haben die Frage nicht beantwortet!)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Rauscher. – Ich darf als Nächste Frau Julika Sandt von der FDP-Fraktion aufrufen. Bitte schön, Frau Kollegin Sandt.

Julika Sandt (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Manchmal gibt es Dinge, die muss man einfach wörtlich zitieren. Dazu gehört die dpa-Meldung von gestern:

> Bayern gibt gemessen an seiner Wirtschaftsleistung bundesweit am wenigsten Geld für Kindertagesbetreuung aus. Auch bei der Verbreitung von Angeboten der offenen Jugendarbeit bilde der Freistaat das Schlusslicht, bemängelt eine am Mittwoch veröffentlichte Studie des Deutschen Kinderhilfswerks. Im Kinderrechteindex schafft es das Land daher nur ins Mittelfeld.

In der Meldung heißt es weiter: Die Familienministerin Kerstin Schreyer zeigte sich erfreut über die Ergebnisse. – Da bleibt einem doch die Spucke weg. Die Staatsregierung zeigt sich über Mittelmaß erfreut. Ist Mittelmaß wirklich Ihr Anspruch, wenn es um Kinderrechte geht? Sie wollen doch sonst überall vorne dabei und spitze sein. Ausgerechnet dann, wenn es um Kinder geht, sind wir im Mittelfeld, und Sie freuen sich auch noch darüber. Ich finde das unglaublich.

Bei der Betreuung der Kinder unter drei Jahren haben wir im Ländervergleich die zweitniedrigste Betreuungsquote. Beim Bekanntheitsgrad von Kinderrechten liegen wir ganz hinten. Jetzt sehe ich Ihren Gesetzentwurf zur Einführung eines bayerischen Krippengeldes und frage mich, ob der irgendetwas ändern wird. Die Antwort ist Nein.

Die Staatsregierung muss umdenken und darf Kindertagesstätten künftig nicht nur als Betreuungseinrichtungen, sondern wirklich als Stätten der frühkindlichen Bildung begreifen. Aber Ihr Gesetzentwurf zeigt einmal mehr: Sie sehen Kindertagesstätten als reine Betreuungseinrichtungen. Sie bringen keine Vorschläge für die Verbesserung der Qualität. Sie fokussieren sich nur auf eine Beitragsentlastung. Diese Beitragsentlastung wird vermutlich auch noch verpuffen wie bei den Beiträgen für die Kindergärten. Viele Träger haben nämlich die Gebühren erhöht, sodass bei den Eltern am Ende nichts hängen bleibt. Nicht einmal ein Mehr für die Eltern bringt es am Ende.

Auch nach der Behandlung im Ausschuss bleiben viele Fragen offen: Was passiert mit den Eltern, die keinen Kitaplatz bekommen und auf eine alternative Betreuung angewiesen sind? Wieso gibt es einen derart abrupten Abfall der Leistung? Der Betrag wird nur an Familien ausgezahlt, die jährlich nicht mehr als 60.000 Euro Einkommen zur Verfügung haben. Das sind für einen Doppelverdienerhaushalt 2.500 Euro brutto. Zudem wird eine abrupte Grenze gezogen. Wenn beispielsweise eine Mutter eine Gehaltserhöhung von 100 Euro erhält und damit über die festgelegte Grenze kommt, dann bekommt sie netto 53 Euro mehr. Ihr werden aber 100 Euro weggenommen. Eine Gehaltserhöhung bedeutet also, dass diese Familie am Ende 47 Euro netto weniger in der Tasche hat.

Die ganz große Frage bei der Kinderbetreuung ist: Wo bleiben die Fachkräfte? – Hier lobe ich Sie sogar, weil Sie nun mit Influencerinnen für den Erzieherberuf werben. Das ist auf jeden Fall sinnvoll. Natürlich leisten die Erzieherinnen und Erzieher in diesem Land eine hervorragende Arbeit. An dieser Stelle auch von uns ein ganz herzliches Dankeschön dafür. Jedoch muss man auch etwas für die Erzieherinnen und Erzieher in unserem Land tun. Neulich war eine Besuchergruppe aus der Akademie für Erziehungsberufe im Bayerischen Landtag. All diese Erzieherinnen und Erzieher haben gesagt, dass der Weg in den Erzieherberuf so wahnsinnig steinig sei, dass er zu lang dauere und sich alle verschuldeten, bis sie den Beruf ergreifen könnten. Hier werden Hürden aufgebaut, die dafür sorgen, dass der Beruf der Erzieherin auch weiterhin ein

Mangelberuf bleiben wird. Da muss man anpacken, da muss man ran. Das ganze Geld darf nicht nur in die Kostenfreiheit gesteckt werden.

(Beifall bei der FDP)

Unser Anspruch ist nicht das Mittelmaß. Mit diesem Gesetzentwurf bleibt es aber beim Mittelmaß. Frühkindliche Bildung ist die Basis für den weiteren Erfolg in der Schule, im Beruf und im Leben.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Noch zehn Sekunden!

Julika Sandt (FDP): Deshalb fordern wir hartnäckig: Frühkindliche Bildung in Bayern muss spitze sein!

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen herzlichen Dank. – Ich darf den Kollegen Swoboda (fraktionslos) aufrufen. Auch hier erinnere ich an die Redezeit. Sie haben dieses Mal keine zwei Minuten, sondern nur 120 Sekunden Zeit.

(Allgemeine Heiterkeit)

Raimund Swoboda (fraktionslos): Werter Herr Präsident, liebe Abgeordnete, verehrte Gäste! Sehr geehrte Frau Staatsministerin Schreyer, Ihr Gesetz ist bisher im Parlament nicht besser geworden.

(Tobias Reiß (CSU): Das war schon gut!)

Sie behaupten, nach wie vor eine Politik der Wahlfreiheit zu betreiben. In Wahrheit betreiben Sie aber eine Klientelpolitik für Leute, die es gar nicht nötig haben, indem Sie diesen Leuten das Krippengeld bezahlen. Damit wollen Sie Erziehung und Bildung verbessern. Was ist das Ergebnis? – Die Bereitschaft dieser Eltern, ihre Kinder in die Kinderkrippe zu geben. Das ist quasi eine skurrile Form der Kindsentziehung. Man

könnte auch sagen, dass das eine Art Judaslohn für die verratene Liebe der Eltern an ihren Kindern ist, weil sie die Kinder weggeben.

(Allgemeiner Widerspruch)

Sehr verehrte Abgeordnete, sehr verehrte Frau Schreyer, Sie fördern eindeutig die Fremdbetreuung. Da brauchen Sie gar nicht echauffiert zu sein. Sie fördern diese, obwohl Sie wissen, dass die soziale und emotionale Kompetenzvermittlung im Elternhaus genauso wichtig und richtig ist.

(Widerspruch des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

– Sie brauchen gar nicht dazwischenzurufen. – Das ist erziehungswissenschaftlich gleichermaßen anerkannt.

(Florian von Brunn (SPD): Doch, das ist mehr als notwendig!)

Die kognitiven Fähigkeiten können auch im Elternhaus vermittelt werden – natürlich auch in der Fremdbetreuung. Frau Schreyer, mit dem Krippengeld schaffen Sie vielleicht ein Zuckerl für Wählerinnen und Wähler, aber nicht für die Kinder und auch nicht für die Kinderkrippen. Auf die Kinderkrippen wird ein Run zukommen. Immer mehr Kinder werden in die Kinderkrippe geschickt werden, und dies, obwohl dort Personalmangel herrscht. Der Personalmangel in den Kinderkrippen ist allgegenwärtig. Sie haben ihn heute schon angesprochen.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Noch 15 Sekunden!

Raimund Swoboda (fraktionslos): Abschließend sage ich Ihnen, Frau Schreyer: Verbessern Sie die Arbeitsbedingungen in den Kinderkrippen, mehr Personal, keine Praktikanten im Einsatzpersonalschlüssel! Machen Sie den ersten Schritt vor dem zweiten; Sie haben heute den zweiten vor dem ersten getan. Das kann nicht richtig sein, Frau Schreyer.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich für Ihren Beitrag. – Meine sehr verehrten Damen und Herren, es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/3888, der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/4163 sowie die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie auf Drucksache 18/5030 zugrunde.

Vorab ist über den von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/4163 abzustimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der AfD und der FDP. Stimmenthaltungen? – Das sind die Fraktion der SPD und der fraktionslose Abgeordnete Swoboda. Der fraktionslose Abgeordnete Plenk fehlt. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nur zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie empfiehlt Zustimmung. Der endberatende Ausschuss empfiehlt ebenfalls Zustimmung. Die SPD-Fraktion hat gemäß § 52 Absatz 3 unserer Geschäftsordnung Einzelabstimmung zu den Paragrafen 1 und 2 des Gesetzentwurfs beantragt.

Wer § 1 – das ist die Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der GRÜNEN, der AfD, der SPD und der FDP sowie der fraktionslose Abgeordnete Swoboda. Der fraktionslose Abgeordnete Plenk fehlt. Enthaltungen? – Keine. Damit ist das so beschlossen.

Wer § 2 – das ist die Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze – zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der SPD und der FDP. Gegenstimmen! – Das ist die Fraktion der AfD. Stimmenthaltungen? – Das ist der fraktionslose Abgeordnete Swoboda. Der fraktionslose Abgeordnete Plenk fehlt. Damit ist das so beschlossen.

Meine Damen und Herren, wir müssen noch über § 3 – Änderung der Meldedatenordnung – und über § 4 – Inkrafttreten – abstimmen.

Wer den Paragrafen 3 und 4 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und der CSU. Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der GRÜNEN, der SPD, der AfD und der FDP. Stimmenthaltungen? – Keine Enthaltungen. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der GRÜNEN, der AfD, der SPD und der FDP sowie Herr Kollege Swoboda (fraktionslos). Herr Kollege Plenk (fraktionslos) fehlt.

Meine Damen und Herren, damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Einführung eines bayerischen Krippengeldes". Ich bedanke mich bei allen, die an der Gesetzesberatung teilgenommen haben.

(Beifall bei der CSU)

Das ist ein wichtiges Gesetz. Wir sollten deutlich zum Ausdruck bringen, dass der Bayerische Landtag als Gesetzgeber immer wieder sehr wichtige Gesetze auf den Weg bringt, von denen viele Menschen betroffen sind.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2019

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier